

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 70

Berlin, den 24. September 2021

03227

14.9.2021	Drittes Gesetz zur Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin	1018
	2120-9	
14.9.2021	Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin	1020
	2124-8; 2124-9; 2120-3	
14.9.2021	Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz – LMÜTranspG)	1033
	2125-5	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften	1035
	2191-9; 7102-11; 2191-9-1	
14.9.2021	Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft	1039
	221-11; 221-19; 221-5; 2032-1; 2035-1; 2032-21; 2030-1; 2038-1; 221-11-12; 221-11-3; 221-11-13; 221-19-3; 221-11-10; 221-12-1; 221-11-9; 221-12-4; 221-11-2	
14.9.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes	1072
	226-2	
14.9.2021	Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von Landesämtererrichtungsgesetzen	1073
	24-2; 24-1; 2120-8; 2120-16	
14.9.2021	Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin (Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBl 2022)	1075
	29-6	
14.9.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin	1076
	300-5	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die juristische Ausbildung	1077
	316-1; 316-1-1	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen	1079
	350-8; 350-1; 350-7; 350-3	
17.8.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal	1082
31.8.2021	Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg	1083
	2130-3-130-a	
14.9.2021	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht (Waffengebührenordnung – WaffGebO)	1085
	7104-2	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 16,00 €

Drittes Gesetz

zur Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin

Das Ethik-Kommissionsgesetz Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. klinischer Prüfungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 und sonstiger klinischer Prüfungen im Sinne von § 3 Nummer 4 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.04.2020, S. 18) geändert worden ist, nach Kapitel 4 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2a. von Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach den §§ 19 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ethik-Kommission übernimmt bei klinischen Prüfungen und sonstigen klinischen Prüfungen sowie Leistungsbewertungsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2a auch die Aufgaben einer registrierten Ethik-Kommission nach § 36 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, in

der jeweils geltenden Fassung, sofern zum Zwecke der medizinischen Forschung radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen angewendet werden.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 4c des Berliner Kammergesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von Medizinprodukten bei Menschen oder“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 und sonstiger klinischer Prüfungen im Sinne von § 3 Nummer 4 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 bei Menschen oder zur Bewertung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. drei Ärztinnen oder Ärzte, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen,“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin,“

dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort „verfügt“ ein Semikolon und die Wörter „hierbei kann es sich auch um eine der unter Nummer 1 oder 2 aufgeführten Personen handeln, sofern diese einen entsprechenden Fachkundenachweis für Strahlenschutz besitzt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „sonstigen klinischen Prüfungen von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 sowie“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder eines Medizinproduktes“ durch die Wörter „, der klinischen Prüfung eines Produktes im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745“ ersetzt.

3. In § 3 Nummer 11 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin

Das Ethik-Kommissionsgesetz Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „nach“ die Wörter „sowie von Leistungsstudien von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167)“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Leistungsbewertungsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2a“ durch die Wörter „Leistungsstudien nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2b werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnosti-

ka“ durch die Wörter „Leistungsstudien von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika“ durch die Wörter „Leistungsstudien von Produkten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums“ durch die Wörter „Leistungsstudie eines Produktes im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/746“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 26. Mai 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
über die Einführung einer
Pflegefachassistentenausbildung für Berlin
 Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über den Beruf der
Pflegefachassistenz im Land Berlin
(Pflegefachassistentengesetz – PffAG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsbezeichnung

§ 2 Erlaubniserteilung

§ 3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Zweiter Abschnitt

Inhalt der beruflichen Tätigkeit

§ 5 Befähigung im Tätigkeitsbereich

Zweiter Teil

Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Erster Abschnitt

Ausbildung

§ 6 Ausbildungsziel

§ 7 Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 9 Träger der praktischen Ausbildung

§ 10 Mindestanforderungen an Schulen

§ 11 Gesamtverantwortung der Schule

§ 12 Externenprüfung

§ 13 Zugangsvoraussetzungen

§ 14 Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

§ 15 Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsverhältnis

§ 16 Ausbildungsvertrag

§ 17 Pflichten des Ausbildungsträgers

§ 18 Pflichten der Auszubildenden

§ 19 Ausbildungsvergütung und Sachbezüge

§ 20 Probezeit

§ 21 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 22 Beschäftigung im Anschluss an das Anstellungsverhältnis

§ 23 Nichtigkeit von Vereinbarungen

§ 24 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

§ 25 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

§ 26 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

§ 27 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

§ 28 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

§ 29 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

§ 30 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

§ 31 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

§ 32 Anpassungsmaßnahmen

§ 33 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 34 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 35 Eignungsprüfung

§ 36 Kenntnisprüfung

§ 37 Anpassungslehrgang

Zweiter Abschnitt
 Dienstleistungserbringung

§ 38 Dienstleistungserbringung

§ 39 Berechtigung zur Dienstleistung

§ 40 Anzeige der Dienstleistungserbringung

§ 41 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

§ 42 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 43 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

§ 44 Pflicht zur erneuten Anzeige

§ 45 Bescheinigung, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich ist

§ 46 Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung

Vierter Teil
Finanzierung

§ 47 Grundlagen der Finanzierung

§ 48 Schulkosten

Fünfter Teil**Zuständigkeit, Statistik und Schlussvorschriften**Erster Abschnitt
Zuständigkeit

§ 49 Zuständige Behörde

Zweiter Abschnitt
Statistik, Datenverarbeitung

§ 50 Statistik, Verordnungsermächtigung

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52 Fortgeltung der Berufsbezeichnung

§ 53 Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

§ 54 Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen

§ 55 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 56 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 57 Ordnungswidrigkeiten

§ 58 Modellvorhaben

**Erster Teil
Allgemeiner Teil**Erster Abschnitt
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung§ 1
Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2
Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. nach Abschluss der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung die staatliche Abschlussprüfung oder die Externenprüfung nach § 12 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet erscheint und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3
Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

(1) Die in anderen Bundesländern auf gesetzlicher Grundlage erteilten Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der Pflegefachassistenz dürfen im Land Berlin geführt werden.

(2) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossene Ausbildung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurde, erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nach den §§ 29 und 30 dieses Gesetzes gegeben

ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nicht gegeben, oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nach den §§ 31 bis 37 dieses Gesetzes nachzuweisen.

(3) Im Einzelfall erteilt die zuständige Behörde Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates auf Antrag eine partielle Erlaubnis nach § 2, wenn

1. die antragstellende Person einschränkungslos qualifiziert ist, im Herkunftsstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die der partielle Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsstaat und dem in diesem Gesetz geregelten Beruf so groß sind, dass die Anwendung der eigentlich erforderlichen Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahmen der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 die gesamte Ausbildung nach diesem Gesetz zu durchlaufen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von der Berufstätigkeit, für die eine vollständige Erlaubnis nach § 2 erteilt würde, trennen lässt; hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die antragstellende Person muss von der zuständigen Behörde unterrichtet werden, dass sie einen partiellen Zugang beantragen kann. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 bezieht sich in diesem Falle auf die Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat in deutscher Übersetzung. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber muss den die Dienstleistung empfangenden Personen eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit angeben. Die partielle Erlaubnis nach Satz 1 ist zu verweigern, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen.

§ 4
Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis nach § 1 ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht mehr erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

Zweiter Abschnitt
Inhalt der beruflichen Tätigkeit§ 5
Befähigung im Tätigkeitsbereich

Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, dürfen die Aufgaben beruflich ausüben, zu denen sie auf Grund der Ausbildung nach diesem Gesetz befähigt sind. Dies betrifft insbesondere die in § 6 genannten Kompetenzen.

**Zweiter Teil
Ausbildung und Ausbildungsverhältnis**Erster Abschnitt
Ausbildung§ 6
Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen erforderlichen fachlichen und personalen

Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegerisch zu versorgender Personen im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer pflegeberuflichen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der pflegerisch zu versorgenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. zur selbstständigen Wahrnehmung unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson:
 - a) körperbezogene Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen,
 - b) im Pflegeprozess bei der Erstellung der Pflege- und Betreuungsplanung unterstützend mitzuwirken, den Pflegebericht fortzuschreiben und die eigenen Tätigkeiten und Beobachtungen selbstständig zu dokumentieren,
 - c) Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen herzustellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Pflege und Betreuung zu unterstützen, Ressourcen zu erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einzubeziehen,
 - d) pflegerisch zu versorgende Personen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen sowie die Teilhabe und Autonomie pflegerisch zu versorgender Personen durch Unterstützung und Begleitung bei der selbstständigen Anwendung digitaler Medien zu stärken,
 - e) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln,
 - f) mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenzuarbeiten,
2. unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson:
 - a) ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durchzuführen, wie Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen,
 - b) Personen in der Endphase ihres Lebens unterstützend zu begleiten und zu pflegen,
 - c) an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes mitzuwirken, und
 - d) ausgewählte Assessmentinstrumente sicher anzuwenden.

(4) In der Ausbildung zu dem Beruf nach diesem Gesetz werden ein berufliches, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 7

Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform bis zu 36 Monate. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(2) Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

1. mindestens 1000 Unterrichtsstunden theoretischen und praktischen Unterrichts und
2. mindestens 1200 Stunden praktischer Ausbildung.

Sie bildet mindestens die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsdrittels der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz ab.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Pflegeschulen nach den §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung erlässt unter Beachtung der Vorgaben der nach § 15 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Rahmenlehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

(5) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in mindestens vier Einsätze, wobei mindestens der erste und der letzte Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung selbst zu absolvieren sind. In der Ausbildung sind Einsätze bei jedem der folgenden Einrichtungstypen durchzuführen:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 2 und 2a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch innehaben.

Bei Rechtsverstößen kann einer Einrichtung die Ausbildung untersagt werden.

(6) Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Näheres wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

§ 8

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden Urlaubszeiten, einschließlich Freistellungszeiten nach dem Bildungszeitgesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849), angerechnet.

(2) Fehlzeiten auf Grund von Erkrankungen der oder des Auszubildenden oder eines von ihr oder ihm zu beaufsichtigenden, zu betreuenden oder zu pflegenden Kindes bis zum 12. Lebensjahr werden bis zu höchstens 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, sowie höchstens 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf die Dauer der Ausbildung angerechnet.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung sind Fehlzeiten auf Grund eines wichtigen Grundes ebenfalls anzurechnen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fehlzeiten auf Grund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote,
2. Fehlzeiten auf Grund kurzzeitiger Arbeitsverhinderung wegen der Pflege von Angehörigen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Fehlzeiten auf Grund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die mit unmittelbarer Wirkung gegen die oder den Auszubildenden erlassen wurden,
4. Fehlzeiten wegen Maßnahmen auf Grund einer Katastrophe oder einer Großschadenslage im Sinne des § 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung.

Fehlzeiten nach Satz 2 Nummer 3 und 4 werden nur insoweit angerechnet, wie sie eine Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(5) Nicht als Fehlzeit gelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den für kirchliche Träger geltenden Regelungen zur Mitarbeitervertretung.

§ 9

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können,
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
3. die nach § 7 Absatz 6 erforderliche Praxisanleitung gesichert ist.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Personalvertretungsgesetzes, des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt in Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 10

Mindestanforderungen an Schulen

(1) Die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes und nach dem Pflegeschulenerkennungsgesetz gelten für die Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechend, mit der Ausnahme, dass die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung nachgewiesen werden muss.

(2) Durch die nach § 4 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen können darüber hinaus gehende Anforderungen für die Ausbildung nach diesem Gesetz festgelegt werden, insbesondere die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte sowie das Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze und Lehrkräfte.

§ 11

Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 12

Externenprüfung

(1) Ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert zu haben, kann eine antragstellende Person die Prüfung für Externe an der Pflegeschule ablegen,

1. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert hat und diese abbricht oder
2. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz absolviert und die staatliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Abschnitt über das Ausbildungsverhältnis nach diesem Gesetz findet keine Anwendung auf Personen nach Absatz 1.

§ 13

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist, dass die sich bewerbende Person

1. nicht gesundheitlich ungeeignet für die Tätigkeit nach § 5 im Sinne des § 2 Nummer 3 ist,
2. das für die Ausbildung erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache aufweist und
3. die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

§ 14

Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

(1) Eine im Geltungsbereich des Pflegeberufgesetzes abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreu-

ungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung sowie berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege können auf die Dauer der Ausbildung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, dass die Hälfte der Maßnahme- oder Ausbildungszeit der abgeschlossenen Vor- oder Ausbildungsmaßnahme als durchgeführt angesehen wird, höchstens aber bis zur Hälfte der Gesamtdauer der Ausbildung nach diesem Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, wie zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit nicht erreicht oder die Durchführung der Ausbildung gefährdet wird. Das Nähere regelt die nach § 15 zu erlassende Verordnung.

§ 15

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf nach diesem Gesetz nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach dem zweiten Teil,
2. die sprachlichen Anforderungen und deren Nachweis nach § 2 Nummer 4 und § 13 Nummer 2,
3. die staatliche Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und eine Urkunde nach § 1,
4. die Prüfung für Externe nach § 12,
5. die Bildung von Noten,
6. die Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten, der Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Prüfungsniederschriften,
7. die Mindestanforderungen an die Vorbildung und die dazu vorzulegenden Nachweise für den Bereich der Anerkennung und der Dienstleistungserbringung nach dem dritten Teil,
8. die Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung nach § 14 Absatz 1 sowie
9. das Nähere zu den Modellvorhaben nach § 58.

(2) In den Mindestanforderungen nach Absatz 1 Nummer 7 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 29 und 31 beantragen, das Folgende zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
3. das Verfahren über Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach dem zweiten Abschnitt des dritten Teils dieses Gesetzes, sowie
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und den §§ 32 bis 37.

(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Art und die zuständige Stelle des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 13 Absatz 1 Nummer 2,
2. die weiteren Anforderungen für die Ausbildung an Pflegeschulen nach § 10 Absatz 2,
3. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 5,
4. die Anforderungen an die Praxisanleitung nach § 7 Absatz 6,
5. die Finanzierung nach dem vierten Teil sowie
6. die Berufsausübung durch eine entsprechende Berufsordnung.

Zweiter Abschnitt Ausbildungsverhältnis

§ 16

Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die oder der Auszubildende schließen einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, in dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. eine Bestimmung, dass sich bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung das Auszubildendenverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr verlängert,
9. Angaben über Zahlung und Höhe der Auszubildendenvergütung nach § 19 einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
10. den Umfang des Urlaubsanspruches,
11. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
12. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder der §§ 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und bei Minderjährigen zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Diese Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn die Pflegeschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 festgestellt hat. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 17

Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich ge-

gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,

2. zu gewährleisten, dass die Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können und ihre Dokumentation gesichert ist,
3. sicherzustellen, dass die nach § 7 Absatz 6 zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
4. der oder dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen, bei Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern-, Vor- und Nachbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und diese organisatorisch zu ermöglichen.

(2) Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

§ 18

Pflichten der Auszubildenden

(1) Die oder der Auszubildende hat sich aktiv zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Die oder der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 geltenden Bestimmungen, vornehmlich über die Schweigepflicht, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren sowie
4. die Rechte der pflegerisch zu versorgenden Personen zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten.

§ 19

Ausbildungsvergütung und Sachbezüge

(1) Die Träger der Ausbildung haben der oder dem Auszubildenden über den gesamten Zeitraum der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die oder der Auszubildende steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die allgemein für das Arbeitsentgelt auf Grund der nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den weitergehenden Regelungen des Steuerrechts anerkannt sind, angerechnet werden; sie dürfen 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den allgemeinen Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 20

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Die Probezeit darf vier Kalendermonate nicht unterschreiten, wenn sich aus anzuwendenden Tarifvereinbarungen keine andere Dauer ergibt.

§ 21

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist und sich auch aus anzuwendenden Vorschriften eines Tarifvertrages nichts anderes ergibt, ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannte Wartezeit von sechs Monaten durch die Dauer der Probezeit nach diesem Gesetz ersetzt ist. Die Regelung des § 23 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Kündigung länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 22

Beschäftigung im Anschluss an das Anstellungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen, sind nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die oder der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) Nichtig ist insbesondere eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 24

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglied geistlicher Gemeinschaften sind.

Dritter Teil
Vorschriften über die Anerkennung ausländischer
Berufsabschlüsse und die Dienstleistungserbringung

Erster Abschnitt
 Außerhalb des Geltungsbereichs erworbene
 Berufsqualifikation

§ 25
 Begriffsbestimmungen zu den
 ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

§ 26
 Anerkennung von außerhalb des
 Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1, wenn

1. sie mit dem in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsstand gleichwertig ist oder
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise nach den Vorschriften und unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen nach den §§ 27 und 28.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 27
 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen,
 die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen
 Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat
 abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur auf Grund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:

1. Einem Ausbildungsnachweis,
 - a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom

4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

- b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten entspricht, oder
2. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten entspricht.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2005/36/EG, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.

(3) Als Diplome gelten auch

1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,
 - b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und
 - c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin und des Pflegeassistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch dieselben Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.

§ 28
 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem
 Drittstaat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die

1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und
2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.

(2) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 29
 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten, wenn

1. sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im zweiten Teil und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufweist oder

2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Grund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen nach § 31 ausgeglichen werden.

§ 30

Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

Wesentliche Unterschiede nach § 29 Nummer 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder
2. die auf Grundlage dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeiten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfassen, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Tätigkeitsfeldes des Berufes sind, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

§ 31

Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 32

Anpassungsmaßnahmen

Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.

§ 33

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Bei fehlender Gleichwertigkeit im Sinne des § 29 ist als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person

1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die
 - a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und

- b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, oder

3. die antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem in Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 34

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Bei fehlender Gleichwertigkeit im Sinne des § 29 ist als Anpassungsmaßnahme eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die

1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist, und
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 35

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsstaat und der Ausbildung nach diesem Gesetz, die zuvor auf Grund der eingereichten Nachweise festgestellt worden sind.

(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 36

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 37

Anpassungslehrgang

(1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens 18 Monate dauern.

(3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.

(4) Ist die Prüfung bestanden worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

Zweiter Abschnitt Dienstleistungserbringung

§ 38

Dienstleistungserbringung

Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäi-

schen Union ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er nach § 39 zur Dienstleistung berechtigt ist.

§ 39

Berechtigung zur Dienstleistung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz ergibt,
4. in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz und
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 40

Anzeige der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, in Berlin als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, hat dies der zuständigen Behörde vorab schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation ist vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Bereich des Berufes nach diesem Gesetz in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,
 - bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder
 - b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die des Berufes nach diesem Gesetz entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
4. eine Erklärung über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse der antragstellenden Person.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der anzeigenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 41

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder
2. eine Berufsqualifikation, die
 - a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,

- b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf nach diesem Gesetz entspricht, erforderlich ist, und
- c) entweder im Sinne des § 29 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die anzeigende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt. Die anzeigende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung nach § 35 ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die anzeigende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann. Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so berechtigt die Berufsqualifikation der anzeigenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 42

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die anzeigende Person berechtigt ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 5 als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die anzeigende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der anzeigenden Person anfordern.

§ 43

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf nach § 1 als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinne des § 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung nach § 1 führen, auch wenn sie nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzt.

(3) Im Übrigen unterliegt die dienstleistungserbringende Person nach Maßgabe des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG im Geltungsbereich dieses Gesetzes den berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Sie ist nach Maßgabe des Artikels 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Bereich des Berufes nach diesem Gesetz in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,

3. die Tatsache, dass ihr die berufliche Ausübung von Tätigkeiten dieses Berufsfeldes untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr zur Ausübung des Berufs nach diesem Gesetz geeignet ist.

§ 44

Pflicht zur erneuten Anzeige

Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Anzeige erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erneut abzugeben.

§ 45

Bescheinigung, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich ist

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf nach diesem Gesetz in Berlin auf Grund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

1. die genaue Berufsbezeichnung,
2. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig unter ihrer Berufsbezeichnung niedergelassen ist,
3. die Angabe, dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
4. die Bestätigung, dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 46

Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung

(1) Im Falle von berechtigten Zweifeln ist die zuständige Behörde berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

(2) Wird gegen die Pflichten nach § 43 Absatz 4 verstoßen, so hat die nach § 49 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der betreffenden dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

Vierter Teil Finanzierung

§ 47

Grundlagen der Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Ausbildung nach dem zweiten Teil richtet sich

1. nach § 17a in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Buchstabe g) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 ist, oder
2. nach § 48, wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 ist.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen.

(3) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Finanzierung mindernd zu berücksichtigen.

§ 48

Schulkosten

(1) Die Kosten der Ausbildung in Pflegeschulen, die nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, werden anteilig aus Landesmitteln nach Maßgabe der dafür veranschlagten Haushaltsmittel übernommen.

(2) Die Kosten der Ausbildung für Ausbildungsplätze in Pflegeschulen, die notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, können ebenfalls anteilig aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts übernommen werden, soweit diese Ausbildungsplätze nicht mit in den Krankenhausplan des Landes Berlin aufgenommen sind und der Träger der praktischen Ausbildung eine Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 ist.

Fünfter Teil

Zuständigkeit, Statistik und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt
Zuständigkeit

§ 49

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Zweiter Abschnitt
Statistik, Datenverarbeitung

§ 50

Statistik, Verordnungsermächtigung

Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung jährliche Erhebungen bei den jeweils zuständigen Stellen über:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, höchstem Bildungs- und Berufsabschluss, nicht deutscher Herkunftssprache, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung, und
3. zusätzliche, nicht von Nummer 1 oder 2 erfasste Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens

als Landesstatistik anzuordnen. Zuständig für die Übermittlung der erforderlichen Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist die jeweils datenerfassende Stelle.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52

Fortgeltung der Berufsbezeichnung

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35) das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 53

Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. März 2025 fortgeführt werden.

§ 54

Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsausbildung kann noch bis zum 31. März 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung getroffen werden.

§ 55

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz ist das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 56

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis die dort genannte Berufsbezeichnung führt, soweit kein Fall des § 43 Absatz 2 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 58

Modellvorhaben

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung kann von den

§§ 7 und 11 sowie den Vorschriften der nach § 15 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden, soweit sich die Abweichungen nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen. Dabei darf das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 6 nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG muss gegeben sein. Teile des theoretischen Unterrichts nach § 7 Absatz 3 können dabei als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Es ist das Einvernehmen mit der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

(3) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Ausbildung nach diesem Gesetz unter Beachtung der spezifischen Anforderungen des Berufsfeldes erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

(4) Das Nähere regelt eine nach § 15 Absatz 1 Nummer 9 zu erlassende Verordnung.

Artikel 2

Gesetz über die Anerkennung der Pflegeschulen (Pflegeschulanerkennungsgesetz – PflSchulAnerkG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Ausbildung in den Berufen im Sinne des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Pflegefachassistentengesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird an den jeweils gesondert staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden (Pflegeschulen), durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen regelt sich nach diesem Gesetz.

§ 2

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ist auf Antrag zu erteilen, wenn die nachfolgenden personellen, räumlichen und sachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter hauptberuflicher Lehrkräfte,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Pflegeschule und
5. Gewähr durch Organisation und Lehrplan der Schule, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.

Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen beizufügen.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Pflegeschule nach Maßgabe der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben.

(3) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Monate beträgt.

§ 3

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Für die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
3. die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel,
4. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschulen,
5. die Ausbildung und den Lehrplan und
6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 5

Aufsicht

(1) Die staatlich anerkannten Pflegeschulen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht umfasst die Einhaltung der Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten Lehrplan und Standort- und Trägerwechsel, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Pflegeschule jederzeit Informationen zu den für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen anfordern und Einsicht in Schulunterlagen nehmen. Sie

ist berechtigt, zur Überprüfung der Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 während des Lehrbetriebs der Pflegeschule Schul- und Unterrichtsbesuche durchzuführen.

§ 6

Modellvorhaben; Verordnungsermächtigung

(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum

1. Pflegeberuf im Sinne des Pflegeberufgesetzes unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufgesetzes sowie
2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes unter den Voraussetzungen des § 58 des Pflegefachassistentengesetzes

von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der jeweiligen Berufsgesetze zu regeln.

§ 7

Schulstatistik

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich in aggregierter Form schulstatistische Daten. Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung.

§ 9

Übergangsvorschriften; Weitergeltende Vorschriften

(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Pflegeschule vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Übergangsregelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes bleiben unberührt.

(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Die Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) gilt weiter bis eine ersetzende Rechtsverordnung auf Grundlage von § 4 dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Auf Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz finden § 2, § 4 Absatz 2 und § 8 Nummer 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 3**Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Wörter „mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4 und 6“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Nummernbezeichnung „2.“ und die Wörter „für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Transparenzmachung von Ergebnissen
amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz – LMÜTranspG)

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), für Verbraucherinnen und Verbraucher in verständlicher Form transparent zu machen. Dazu werden die Ergebnisse amtlicher Kontrollen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelt, bewertet, dargestellt und transparent gemacht.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Lebensmittelbetriebe, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz die Beurteilungsmerkmale nach § 4 Nummer 2 überprüft werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in Betrieben der Primärproduktion.

§ 3

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind die Bezirksamter.

§ 4

Grundlagen der Bewertung

Die Kontrollergebnisse

1. werden auf der Grundlage risikobasierter oder von Amts wegen durchgeführter amtlicher Betriebskontrollen nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen nach Nummer 2 und Beurteilungskriterien nach § 5 Absatz 1 ermittelt,
2. erstrecken sich auf die Beurteilungsmerkmale
 - a) Verhalten der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Rückverfolgbarkeit und Mitarbeiterschulung,
 - b) Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung sowie

- c) Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung.

§ 5

Beurteilungskriterien, Beurteilungsstufen,
Bewertung und Darstellung des Kontrollergebnisses

(1) Die Beurteilungsmerkmale nach § 4 Nummer 2 werden anhand von Beurteilungskriterien überprüft.

(2) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von fünf Beurteilungsstufen („sehr gut“, „gut“, „zufriedenstellend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“), die durch Punkte festgelegt werden.

(3) Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 6 zu den Beurteilungsmerkmalen nach § 4 Nummer 2 gebildet.

(4) Die Darstellung des Kontrollergebnisses nach Absatz 3 erfolgt in Form eines Balkendiagramms (Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer). Das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer bildet einen Farbverlauf mit paritätischen Farbanteilen, von Grün über Gelb bis Rot, ab. Das Kontrollergebnis wird im Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer mit einem Pfeil markiert. Unter dem Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer werden die Beurteilungsmerkmale gemäß § 4 Nummer 2 und deren Beurteilung in Textform aufgeführt. In der Beurteilung sind die bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zusammengefasst wiederzugeben.

(5) Einzelheiten zu den Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 regelt eine Rechtsverordnung nach § 6.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Kriterien, die bei der Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale zu berücksichtigen sind,
2. die Art und Weise der Beurteilung der bei der amtlichen Betriebskontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmalen in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen Punktwerte zugeordnet werden,
3. die Ermittlung des Kontrollergebnisses auf der Grundlage der bei der amtlichen Betriebskontrolle erfolgten Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale sowie
4. weitere Einzelheiten der Darstellung des Kontrollergebnisses anhand des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers.

§ 7

Information über das
Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer

(1) Die zuständige Behörde stellt der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer nach § 5 Absatz 4 in schriftlicher Form zur Verfügung.

(2) Bevor der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer zur Verfügung gestellt wird, hat die zuständige Behörde der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, gilt entsprechend. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist entbehrllich, wenn die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer ausdrücklich darauf verzichtet. Der Verzicht sowie eine mündliche Anhörung sind aktenkundig zu machen.

§ 8

Veröffentlichung des

Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers

(1) Die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unverzüglich nach Erhalt für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat die Kontrollergebnisse, unter Nennung der Betriebsstätte, über das Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sowie die Veröffentlichung durch die zuständigen Behörden sind auf zwölf Monate begrenzt. Nach zwölf Monaten erfolgt eine Löschung der Behördenveröffentlichung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers sowie der zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde angelegten Daten durch die zuständige Behörde.

(2) Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer ist vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Ist das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer verändert, beschädigt, unleserlich oder entfernt worden, hat die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Ausstellung eines neuen Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers zu beantragen.

(3) Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder nicht überwiegend an Endverbraucher abgegeben werden, hat die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht auffindbar auf ihrer oder seiner Onlinepräsenz für zwölf Monate zu veröffentlichen.

(4) Die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer darf die Abbildung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers nur vollständig zu anderen Zwecken nutzen. Abweichungen in der Größe der Abbildung sind zulässig.

(5) Ein Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer verliert seine Gültigkeit, sobald die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer von der zuständigen Behörde ein neues Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer erhalten hat sowie bei einem Wechsel der verantwortlichen Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte, die die Unternehmerin oder der Unternehmer der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben

des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 1, L 226 vom 25. Juni 2004, S. 3, L 46 vom 21. Februar 2008, S. 51, L 58 vom 3. März 2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31. März 2009, S. 109) geändert worden ist, mitzuteilen hat. Die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, ein ungültiges Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer unverzüglich aus der Betriebsstätte und aus ihrer oder seiner Onlinepräsenz zu entfernen sowie die Nutzung zu anderen Zwecken nach Absatz 4 zu beenden. Die Behördenveröffentlichung des ungültigen Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers, sowie der zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde angelegten Daten, werden durch die zuständige Behörde gelöscht.

(6) Es ist der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer freigestellt, den vollständigen amtlichen Kontrollbericht den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich zu machen.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle auf Antrag

(1) Auf Antrag der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von acht Wochen unangekündigt eine gebührenpflichtige zusätzliche amtliche Kontrolle durchführen. Kommt die zuständige Behörde dem Antrag innerhalb von drei Monaten nicht nach, entfällt die Veröffentlichungspflicht nach § 8 Absatz 1 bis 3.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Antrag auf das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle auf Antrag oder auf eine amtliche Nachkontrolle bezieht.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Lebensmittelunternehmerin oder Lebensmittelunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer nicht veröffentlicht oder entgegen § 8 Absatz 5 nicht entfernt oder dessen Nutzung nach § 8 Absatz 4 nicht beendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer
spielrechtlicher Rechtsvorschriften

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
- Artikel 2 Änderung des Spielhallengesetzes Berlin
- Artikel 3 Änderung der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „2021“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zutrittsverbot“
 - b) Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 oder 2“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler gemäß § 8a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 anzuhören.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Veranstaltern und Vermittlern gestellte Anträge auf Entsperrung nach § 8b des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sind unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde zu übermitteln.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Zutrittsverbot
Minderjährigen und gesperrten Spielern ist der Zutritt zu Wettvermittlungsstellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielhallen

und Spielbanken nicht gestattet. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen“
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt und das Wort „Konzession“ vor den Wörtern „nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
8. In § 6 Absatz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. das Veranstalten und Vermitteln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderläuft,
 2. nicht sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, das Internetverbot des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die zusätzlichen Voraussetzungen für Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Werbebeschränkungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten und die Aufklärungs- und Hinweispflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfüllt werden,
 3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht vorliegt und umgesetzt wird, insbesondere Nachweise über die in Schulungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erworbene Sachkunde nicht vorliegen, oder die übrigen Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt sind,
 4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Voraussetzung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt ist,
 5. bei nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern die Teilnahme am spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und der Ausschluss gesperrter Spieler nicht sichergestellt sind,
 6. bei gewerblicher Spielvermittlung nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,

7. bei Sportwetten die Voraussetzungen des § 21 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt oder nicht sichergestellt sind, oder
8. besondere Anforderungen dieses Gesetzes für Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterie-Einnehmer oder gewerbliche Spielvermittler nicht erfüllt sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 oder § 22“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Nachweise über geforderte Schulungen des Veranstalters oder Vermittlers, seines Aufsichtspersonals und der Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 trotz Aufforderung in angemessener Zeit nicht vorgelegt werden.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021, sofern diese von den Veranstaltern nach Absatz 1 selbst veranstaltet werden und sowohl die Annahmestellen- als auch die betreffende Lotterierlaubnis eine entsprechende Vermittlung gestatten.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Betreiber sich nicht verpflichtet, sich selbst, sein Aufsichtspersonal und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Sportwetten und Lotterien schulen zu lassen, oder“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 6 wie folgt gefasst:
- „Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Erlaubnisinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Erlaubnisinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Erlaubnis des Veranstalters nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Vertrag des Erlaubnisinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmacherlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht entgegenstehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Konzessionsinhaber“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Konzessionsinhabern“ durch das Wort „Erlaubnisinhabern“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist,“ durch die Wörter „durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 8 bis 8d“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „beauftragten Personen“ die Wörter „und die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „nachfolgend bei Bedarf“ durch die Wörter „nachfolgend alle zwei Jahre“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- ee) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „(BGBl. I S. 2446; 2019 S. 1113), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2602)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisnehmer“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zu befristen. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungserlaubnis des Antragstellers abhängig zu machen.“
- h) Absatz 9 wird aufgehoben.
12. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezetz zuständigen Behörde.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)“ durch die Wörter „durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)“ durch

- die Wörter „durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320)“ ersetzt.
13. In § 9b Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Spielhallengesetzes Berlin“ die Wörter „sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielbankengesetzes Berlin“ eingefügt.
14. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
15. In § 11 werden die Wörter „nach §§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „nach § 9a Absatz 1 Nummer 4 und §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 im Satzteil vor den Nummern wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „für Lotterien, Toto und Sportwetten“ durch die Wörter „für Lotterien und Toto“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Vermittlung eines Spielvertrages für Spiele, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, hat der gewerbliche Spielvermittler eine Auskunft bei dem spielformübergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 einzuholen. Er hat sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 8 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden.“
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „(§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages)“ durch die Wörter „(§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021)“ ersetzt.
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt und es werden die Wörter „einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin“ durch die Wörter „von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin und für die Gewerbeüberwachung“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 soll unter Vermeidung von Widersprüchen zusammen mit der Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin erteilt werden. Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1, 2 und 5, § 6, § 7, § 24 Absatz 2, § 25 und § 26 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Anforderungen oder die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten werden oder sofern ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin gegeben ist. Haben Inhaber einer bis zum 30. Juni 2021 befristeten Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011, der durch Vertrag vom 18. April 2019 geändert worden ist, vor Ablauf der Erlaubnis einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gestellt, so gilt die befristete Erlaubnis bis zur Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung über den neuen Antrag fort.“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 bis 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - In Satz 4 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.
 - Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten gilt in der Regel als erfüllt, wenn der nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zu erwerbende Sachkundenachweis der zuständigen Behörde vorgelegt und nachfolgend alle zwei Jahre aktualisiert wird.

(5) Erlaubnisse nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie nach § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin dürfen auch bei Vorliegen der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Voraussetzungen nicht abweichend von § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin erteilt werden.“
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollzug der in § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Vorschriften obliegt den für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis, der Bestätigungen nach § 33c der Gewerbeordnung sowie für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden; § 9 Absatz 1, 2 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist für Anordnungen zur Durchsetzung der vorgenannten Regelungen anwendbar.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung zur Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten kann durch den Erwerb eines Sachkundenachweises nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin erfüllt werden.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
- bei der Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine wesentliche Tatsache wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
 - gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt,
 - entgegen § 6 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die auf Verlangen der zuständigen Behörde für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung nach § 11 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 benötigten anonymisierten Daten nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zur Verfügung stellt,
 - entgegen § 7 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht oder nicht vollständig aufklärt,
 - entgegen § 8a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages der betroffenen Person nicht unverzüglich in Textform mitteilt, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist oder sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre nicht informiert,
 - auf ein vollziehbares Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine Auskunft innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht vorlegt,

7. einer vollziehbaren Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,
 8. als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einer vollziehbaren Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,
 9. sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltende Anforderung nicht erfüllt,
 11. entgegen § 4 nicht sicherstellt, dass Minderjährige und gesperrte Spieler keinen Zutritt zur Wettvermittlungsstelle, Buchmacherörtlichkeit, Spielhalle und Spielbank haben,
 12. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,
 13. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,
 14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,
 15. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen gewährt,
 16. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.“
22. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

 1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 7 und § 14 dieses Gesetzes, insbesondere über Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen, Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
 2. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere betreffend die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie das Verfahren,
 3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter und Vermittler nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 und
 4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wiederholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu entwickelnden Sozialkonzepte.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird

ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung der in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Genannten.“

Artikel 2

Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a und § 6b werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 15 wird aufgehoben.
3. § 8 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung

Die Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung vom 29. April 2020 (GVBl. 574) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Kurzbezeichnung „(Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)“ die Angabe „2021“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Beauftragten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Stärkung der Berliner Wissenschaft
 Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 2a Hochschulverträge
- § 2b Struktur- und Entwicklungspläne
- § 2c Verträge der Hochschulen mit anderen Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- § 3 Grundordnung
- § 4 Aufgaben der Hochschulen
- § 5 Freiheit der Wissenschaft und Kunst
- § 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis
- § 5b Hochschule der Vielfalt
- § 5c Chancengleichheit der Geschlechter
- § 6 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten
- § 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes
- § 6c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 7 (weggefallen)
- § 7a Innovationsklausel
- § 7b (weggefallen)
- § 8 Qualitätssicherung im Studium und Akkreditierung

2. Abschnitt

Studierende

- § 9 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 10 Allgemeine Studienberechtigung
- § 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
- § 12 (weggefallen)
- § 13 Studienkollegs
- § 14 Immatrikulation
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Studierendenschaft
- § 18a Semester-Ticket
- § 19 Satzung und Organe der Studierendenschaft
- § 20 Haushalt der Studierendenschaft

3. Abschnitt
 Studium, Lehre und Prüfungen

- § 21 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 22 Studiengänge
- § 22a Strukturierung der Studiengänge
- § 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit
- § 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
- § 24 (weggefallen)
- § 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses
- § 26 Weiterbildung
- § 27 (weggefallen)
- § 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung
- § 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 29 Semester- und Vorlesungszeiten
- § 30 Prüfungen
- § 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen
- § 32 Durchführung von Hochschulprüfungen
- § 33 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 34 Hochschulgrade
- § 34a Ausländische Hochschulgrade
- § 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse
- § 35 Promotion
- § 36 Habilitation
- § 36a Reglementierte Studiengänge

4. Abschnitt

Forschung

- § 37 Aufgaben der Forschung
- § 38 Koordinierung der Forschung
- § 38a Gemeinsamer Forschungsraum
- § 39 Forschungsmittel
- § 40 Drittmittelforschung
- § 41 Forschungsberichte
- § 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

5. Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

- § 43 Mitglieder der Hochschule
- § 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
- § 45 Bildung der Mitgliedergruppen
- § 46 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 47 Beschlussfassung
- § 48 Wahlen
- § 49 Amtszeit
- § 50 Öffentlichkeit

6. Abschnitt
Organe der Hochschulen

- § 51 Zentrale Organe der Hochschule
 § 52 Leitung der Hochschule
 § 53 (weggefallen)
 § 54 (weggefallen)
 § 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule
 § 56 (weggefallen)
 § 57 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
 § 58 Kanzler oder Kanzlerin
 § 59 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
 § 59a Beauftragter oder Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung
 § 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats
 § 61 Aufgaben des Akademischen Senats
 § 62 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats
 § 63 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats
 § 64 Zusammensetzung des Kuratoriums
 § 65 Aufgaben des Kuratoriums
 § 66 (weggefallen)
 § 67 Personalangelegenheiten der Hochschule
 § 68 (weggefallen)
 § 68a (weggefallen)

7. Abschnitt
Fachbereiche

- § 69 Fachbereich
 § 69a (weggefallen)
 § 70 Fachbereichsrat
 § 71 Aufgaben des Fachbereichsrats
 § 72 Dekan oder Dekanin
 § 73 Kommissionen und Beauftragte
 § 74 Gemeinsame Kommissionen
 § 75 Einrichtungen der Fachbereiche
 § 75a Neue Organisationsformen auf der Ebene der Fachbereiche

8. Abschnitt
Medizin

- § 76 (weggefallen)
 § 77 (weggefallen)
 § 77a (weggefallen)
 § 77b (weggefallen)
 § 78 (weggefallen)
 § 79 (weggefallen)
 § 79a (weggefallen)
 § 80 (weggefallen)
 § 80a (weggefallen)
 § 81 (weggefallen)
 § 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin

9. Abschnitt
Zentrale Einrichtungen

- § 83 Zentralinstitute
 § 84 Zentraleinrichtungen
 § 85 Institut an der Hochschule
 § 86 Bibliothekswesen

10. Abschnitt
Haushaltswesen und Aufsicht

- § 87 Haushaltswesen
 § 88 Haushaltsplan
 § 88a Flexibilisierung im Haushaltswesen
 § 88b (weggefallen)
 § 89 Aufsicht
 § 90 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften
 § 91 (weggefallen)

11. Abschnitt

- Hauptberufliches Personal der Hochschule
 § 92 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
 § 92a Personal der Charité
 § 93 Beamtenrechtliche Stellung
 § 93a Zweckbestimmung
 § 94 Ausschreibung
 § 95 Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen
 § 96 Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation
 § 97 Urlaub
 § 98 Nebentätigkeit
 § 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
 § 100 Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen
 § 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
 § 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen
 § 102a Juniorprofessur
 § 102b Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
 § 102c Tenure-Track
 § 103 Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“
 § 104 (weggefallen)
 § 105 (weggefallen)
 § 106 (weggefallen)
 § 107 (weggefallen)
 § 108 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen
 § 109 (weggefallen)
 § 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre
 § 111 Personal mit ärztlichen Aufgaben
 § 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 § 113 Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen

12. Abschnitt

- Nebenberufliches Personal der Hochschulen
 § 114 Nebenberuflich tätiges Personal
 § 115 Unfallfürsorge
 § 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

- § 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 118 Privatdozenten und Privatdozentinnen
- § 119 Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen
- § 120 Lehrbeauftragte
- § 121 Studentische Beschäftigte
13. Abschnitt
Laufbahnstudiengänge
- § 122 Laufbahnstudiengänge
14. Abschnitt
Staatliche Anerkennung von Hochschulen
- § 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen
- § 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung
- § 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft
- § 124a Sonstige Einrichtungen
- § 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen
15. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 126 Übergangsregelungen
- § 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie
- § 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie
- § 126c Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie
- § 126d Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie
- § 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft
- § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse
- § 128 Akademische Räte und Lektoren/Akademische Rätinnen und Lektorinnen
- § 129 Nichtübergeleitete Hochschuldozenten und -dozentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 130 (weggefallen)
- § 130a Übergangsregelungen für das Personal der künstlerischen Hochschulen
- § 131 Nachdiplomierung
- § 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
- § 133 Unterrichtsgeldpauschalen
- § 134 Laufbahn für Universitätsbeamte und -beamtinnen
- § 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung, Altersgrenze
- § 136 (weggefallen)
- § 137 Anpassung der Promotionsordnungen
- § 137a (weggefallen)
- § 138 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften
- § 139 Inkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Staatliche Universitäten sind die
- Freie Universität Berlin,
 - Humboldt-Universität zu Berlin,
 - Technische Universität Berlin,
 - Universität der Künste Berlin.
- Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die
- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
 - Weißensee Kunsthochschule Berlin,
 - Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.
- Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die
- Berliner Hochschule für Technik,
 - Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
 - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 - Alice-Salomon-Hochschule Berlin.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Für die Charité gelten die Regelungen für Universitäten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Für private Hochschulen und sonstige nichtstaatliche Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 123 bis 125.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie berücksichtigen bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort und prüfen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.“
- e) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ die Wörter „oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes“ eingefügt und die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und folgender Satz wird angefügt:
„Das gilt auch für internationale Studierende.“
- i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
„(11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.“
4. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a
Hochschulverträge

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Vor Aufnahme der Verhandlungen beschließt der Akademische Senat der jeweiligen Hochschule eine Empfehlung für die Vertragsverhandlungen an das jeweilige Präsidium.“

5. Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b
Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Hochschulstrukturplanung ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und in der Gesamtverantwortung des Landes. Sie ist unter den Hochschulen des Landes abzustimmen. Die Bedarfe des Landes Berlin sind zu berücksichtigen.

(2) Jede Hochschule erlässt einen Struktur- und Entwicklungsplan, der für die Aufgaben der Hochschule die aktuelle Struktur darstellt und die beabsichtigten Strukturentwicklungen festlegt. Gegenstand sind insbesondere das Studienangebot sowie fachliche Ziel- und Schwerpunktsetzungen.

(3) Der Struktur- und Entwicklungsplan wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt.

(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen, insbesondere nach Abschluss neuer Hochschulverträge, anzupassen. Im Entwurf sollen die Struktur- und Entwicklungspläne zu Beginn von Hochschulvertragsverhandlungen vorliegen.

§ 2c
Verträge der Hochschulen mit anderen
Hochschulen, dem Studierendenwerk und anderen
juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen mit anderen Hochschulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, dem Studierendenwerk Berlin und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge schließen.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Grundordnung

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über

1. die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung von Absatz 2,
3. die Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Aufgaben der Hochschulen.

(2) In der Grundordnung treffen die Hochschulen die zu einer wirksamen Einbeziehung und Teilhabe aller Hochschulgruppen erforderlichen Regelungen. Für Mitglieder direkt gewählter Gremien sind umfassende Informationsrechte vorzusehen. Die Hochschulen gewährleisten, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zugeleitet werden. Soweit Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen, sind die in Satz 3 genannten Unterlagen in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung gemäß Absatz 1 und 2 kann das Präsidium die erforderlichen einstweiligen Regelungen treffen. § 90 findet Anwendung.

(4) Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien ist an jeder Hochschule ein Gremienreferat einzurichten. Gremienreferate sind mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Im Interesse der Einbeziehung und Teilhabe aller Mitgliedergruppen ist ihre organisatorische Unabhängigkeit vom Präsidium und einzelnen Mitgliedergruppen sicherzustellen.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Dies soll auch in ihrer inneren Verfasstheit zum Ausdruck kommen.

(2) Die Hochschulen nehmen ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahr. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere der Gefahr einer das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohenden Verwendung, auseinander.

(3) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen bei und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen, den Tierschutz und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Hierzu geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept.

(4) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie sollen auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren

oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmitel erfolgt.

(5) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können. Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer insbesondere, indem sie Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich machen, sofern dem nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.

(6) Die Hochschulen fördern ihr Personal im Rahmen ihrer Personalentwicklungskonzepte und wirken dabei strukturellen Benachteiligungen entgegen.

(7) Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste Berlin erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste Berlin und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste Berlin auch den künstlerisch wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Mitglieder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise weiterentwickeln.

(8) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(9) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studierenden und den Hochschulsport.

(10) Die Hochschulen haben die Aufgabe der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Förderung von Vielfalt nach Maßgabe der §§ 5b und 5c sowie der §§ 59 und 59a.

(11) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(12) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den Aufgaben der Hochschulen zusammenhängen.

(13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, Mitgliedern des Präsidiums oder Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen.

len. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.“

8. Die §§ 5 und 5a werden durch die folgenden §§ 5 bis 5c ersetzt:

„§ 5

Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben oder die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Abschnitts und unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation oder ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 5a

Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft durch Satzungen Regelungen insbesondere zu folgenden Gegenständen:

1. Regelungen zum Umgang mit und Sanktionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels oder der Phase des Studienfortschritts;
2. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder

Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen;

3. Regelungen zum Verfahren, zu welchen Bedingungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist;
4. Regelungen, welche Fälle als so schwerwiegend gewertet werden können, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen;
5. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Habilitierenden, Promovierenden und weiteren Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Sollten die Verfahren eine mündliche Anhörung zusätzlich vorsehen, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson erlaubt.

(3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.

§ 5b Hochschule der Vielfalt

(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.

(3) Jede Hochschule richtet für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle ein, die die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren berät und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung steht. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(4) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches sowie im Hinblick auf bestehende Berufsperspektiven. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Studierender mit Migrationsgeschichte. Sie bauen bestehende Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht binäre und Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ ab. Sie unterstützen Studierende mit Familienpflichten. Die Hochschulen betreiben außerdem Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Personal mit heterogenen Hintergründen. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden und von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, oder chronischen Erkrankungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbesondere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(7) Die Hochschulen fördern diskriminierungskritische Lehre und Forschung. Sie unterstützen das Personal mit Lehraufgaben dabei, ein diskriminierungssensibles und gleichberechtigtes Lehr- und Lernumfeld zu schaffen.

(8) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

§ 5c Chancengleichheit der Geschlechter

(1) Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie für ihren Bereich zur Verwirklichung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;
2. Berufungsverfahren;
3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;
4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung;
5. Besetzung von Gremien und Kommissionen;

6. Schutz vor sexuellen Belästigungen, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Stalking.
- (2) Gleichstellungsziele und -maßnahmen der Hochschule werden in Gleichstellungskonzepten festgehalten. Die Konzepte werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- (3) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer, in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden strukturellen und sonstigen Nachteile aktiv beseitigt werden. Dazu gehört vor allem die Analyse von Unterrepräsentanzen von Frauen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Dazu implementieren die Hochschulen diskriminierungsfreie Verfahren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.“
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Verarbeitung personenbezogener Daten“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule, Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder dem Studierendenwerkgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten
1. zum Zugang zum Studium, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion,
 - 1a. zur Bearbeitung der nach § 10 Absatz 6 Nummer 1a vorzulegenden Dokumente,
 2. zur Organisation von Forschung und Studium,
 3. für statistische Zwecke der Hochschulen oder des Landes,
 4. zur Evaluation von Forschung und Studium,
 5. zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der Hochschulen durch Organe, Gremien oder Kommissionen der Hochschule,
 6. zur Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
 7. zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
 8. zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten, insbesondere Zielvereinbarungen, Leistungsbewertungen und Mittelvergabesystemen,
 9. zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages,
 10. zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren,
 11. zur Erhebung der Beiträge nach § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes durch die Hochschulen und
 12. zur Durchführung aller sonstigen in diesem Gesetz genannten Aufgaben, deren Erfüllung den Hochschulen aufgegeben wird.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „erheben und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von
1. Personen, die Anfragen zu ihren akademischen Abschlüssen stellen, sowie Inhabern und Inhaberinnen ausländischer akademischer Grade im Sinne des § 34a und ausländischer Professoren- und Professorinnentitel,
2. Personen und Berechtigten die Anfragen und Anträge im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages gestellt haben,
3. Personen, die einen Antrag auf Ausstellung einer Urkunde nach § 131 Absatz 3 gestellt haben,
- verarbeiten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2 und 3“ und die Wörter „erhobenen oder gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
10. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs“ durch die Wörter „nicht-öffentliche Stellen“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.
11. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Satz 1 Nummer 1a bis 8“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 1a bis 11“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
12. § 7 wird aufgehoben.
13. § 7a wird wie folgt gefasst:
- „§ 7a
Innovationsklausel
- Die Hochschulen können entsprechend ihrer Aufgaben und Profile mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in ihren Grundordnungen von den §§ 51 bis 58, 60 bis 65, 69 bis 75 und 83 bis 85 abweichende Regelungen treffen, soweit diese der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen. Der Antrag der Hochschule erfordert die Zustimmung des Akademischen Senats und die Zustimmung des Kuratoriums. Unzulässig sind Abweichungen, die darauf abzielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.“
14. Die §§ 7b und 8 werden aufgehoben.
15. § 8a wird durch folgenden § 8 ersetzt:
- „§ 8
Qualitätssicherung im Studium
und Akkreditierung
- (1) Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.
- (2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards. Das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden; sie sind insbesondere dem Präsidium, den Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen, dem Qualitätsmanagement und den mit der Lehre betrauten Gremien zur Verfügung zu stellen.“

16. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Studierende“

17. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jedem und jeder Studierenden sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, oder chronischer Erkrankung soll die erforderliche Hilfe zur Inklusion nach § 5b Absatz 5 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Jeder und jede Studierende ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat er oder sie sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(4) Minderjährige Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind in allen das Studium an der jeweiligen Hochschule betreffenden Angelegenheiten selbständig handlungsfähig, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

18. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Allgemeine Studienberechtigung

(1) Jeder und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Weißensee Kunsthochschule Berlin sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Universität der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen

durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung,

1. eine künstlerische Begabung oder
2. eine besondere künstlerische Begabung

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen oder der besonderen künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur gefordert werden, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5b) Für duale Studiengänge kann die Hochschule durch Zugangssatzung bestimmen, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis des Bestehens eines auf die Ermöglichung des dualen Studiums gerichteten Vertrages des oder der Studierenden mit einem Praxispartner der Hochschule erforderlich ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
 - 1a. die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung im Rückmeldeverfahren. Auf dem Personalausweis soll eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes eingetragen sein; die Meldebescheinigung soll eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweisen. Andernfalls sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewehrt sind. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Studierende in Nebenhörerschaft oder in Promotionsstudiengängen. Soweit Personalausweis oder Meldebescheinigung einmal beigebracht wurden, sollen sie in weiteren Rückmeldeverfahren nicht erneut verlangt werden,

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 3. Wechsel des Studiengangs,
 4. Rechte der Studierenden im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
 5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
 6. Beurlaubung,
 7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen,
 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
 9. das Erfordernis einer Zertifizierung von ausländischen Nachweisen für den Hochschulzugang,
 10. Möglichkeiten für vorläufige Studienberechtigungen für Geflüchtete, denen auf Grund der Situation im Herkunftsstaat ein fristgerechter Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist, und alternative Nachweismöglichkeiten, wenn die vorgesehenen Nachweise dauerhaft nicht erbracht werden können,
 11. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen nach § 11 ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden oder künstlerischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern; an der Eignungsprüfung darf frühestens teilgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
19. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des Seemannsgesetzes“ durch die Wörter „für den nautischen oder technischen Schiffsdienst“ ersetzt;
- bb) in Nummer 4 wird das Wort „Fortbildungsmaßnahme“ durch die Wörter „Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege vom 3. Juli 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ und wird das Wort „so wie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 verfügt, ist darüber hinaus berechtigt, an einer Hochschule in einem frei gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden. Die Hochschulen bieten hierfür geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.“
20. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Wörter „den Bestimmungen des Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
21. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Mit der Immatrikulation wird der oder die Studierende Mitglied der Hochschule.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der oder die Studierende wird für einen Studiengang immatrikuliert.“
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
22. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
 Exmatrikulation
- Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie
- sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
 - das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.
- Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
- das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
 - Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
 - die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; Entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens.“

23. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs

 - (1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.
 - (2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören.“

24. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums, das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. § 52 Absatz 5 Satz 5 und 6 und § 89 Absatz 1 gelten entsprechend.“

25. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit dem nach § 28 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, zuständigen Vertragspartner vereinbart.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Studentenausschüssen“ durch das Wort „Studierendenausschüssen“ ersetzt.

c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Hochschulleitung“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

26. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Satzung und Organe der Studierendenschaft

„(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierenden,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss.

Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Für die Charité kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studierendenparlament besteht an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Technischen Universität Berlin aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern.

Es beschließt über

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

Das Studierendenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung der Studierenden rechenschaftspflichtig.“

27. In § 20 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Leiters oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

28. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kri-

tischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen hierbei insbesondere, dass

1. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich oder künstlerisch selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den aktuellen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
4. das Studium inter- und transdisziplinär sowie projektbezogen angelegt wird, unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studierenden die in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Hierzu geben sie Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.

(4) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst und die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft und der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(5) In der Lehre und in Prüfungen soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen.“

29. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,
4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsicht-

lich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,

9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Aus dem individuellen Status des Studiums auf Teilzeit erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform bis auf Widerruf durch den Studierenden oder die Studierende. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(5) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.“

30. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Studierender oder eine Studierende Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“

31. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Regelstudienzeiten verlängern sich um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen oder in anderer Weise besondere berufspraktische Kompetenzen vermitteln (duale Studiengänge). Duale Studiengänge integrieren wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen. Ein Studiengang darf als dual bezeichnet werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule und Betrieb oder Praxispartner, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.“

32. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „angemessene“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „bestimmt die“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

33. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Promotionskollegs, Promotionszentren,
Promovierendenvertretung und Studiengänge zur
Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten.

(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren.

(3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht; vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung. Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse und Meisterschüler, mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.“

34. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Möglichkeiten der hochschulischen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere die Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen, zu beachten. Die Weiterbildungsangebote sollen Erfahrungen aus der Berufspraxis und der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen, sie vertiefen und erweitern.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, gebührenfreier Studiengang, der sich an Personen mit einer auf einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung beruhenden Hochschulzugangsberechtigung richtet und für diese eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt.

(3) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.

(5) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelor- oder Mastergrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten vorzusehen.“

35. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung

(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studierende, spezifische Beratungsangebote für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen und Studierende sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen, mit den Studierendenvertretungen und mit dem Studierendenwerk zusammen. Die allgemeine Studienberatung kann auch durch zentral in den Hochschulen eingerichtete Beratungsstellen ausgeübt werden. Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung sind die Beratungsstellen aufgefordert, im Sinne der Gleichwertigkeit der beiden Bildungsbereiche zu handeln.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und mindestens ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte einzusetzen. Der Fachbereich soll bei Bedarf weitere mit Lehraufgaben befaste Mitglieder oder studentische Beschäftigte zur Studienberatung hinzuziehen, um die

erforderlichen Kapazitäten für eine angemessene Beratung zu schaffen. Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche am Beginn des Studiums Orientierungseinheiten durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Studienfachberatung berücksichtigt die in Absatz 1 genannten Grundsätze zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche.

(3) Die Hochschule bietet in Bachelorstudiengängen insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.“

36. § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a
Beauftragter oder Beauftragte für
Studierende mit Behinderungen und
chronischen Erkrankungen

(1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte gewählt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Die Aufgaben umfassen gemäß § 5b Absatz 5 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.

(5) Der oder die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Der oder die Beauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer

Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

(7) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.“

37. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen darf über die Anzahl der Wiederholungsversuche und das Außerkrafttreten der jeweiligen Prüfungsordnung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen hinaus nicht beschränkt werden.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht“ eingefügt.

c) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.

(8) Auch Dauerleiden berechtigen zu einem Rücktritt, der bis zum Beginn der Prüfung möglich ist.“

38. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung,
Studienordnungen, Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, zur Studierbarkeit sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit eines flexiblen und selbstbestimmten Studiums zu berücksichtigen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
2. die fachspezifische Regelstudienzeit, Regelungen zum Teilstudium, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), soweit der Studiengang hierfür geeignet ist,

3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,

4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,

5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,

6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit,

7. Näheres zur Zulassung alternativer Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss, um auf begründeten Antrag im Einzelfall zu ermöglichen, dass einzelne in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studierenden Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen durch Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder Ermöglichung einer Leistungserbringung in verlängerter Zeit ist vorzusehen; hierbei ist den Studierenden möglichst langfristige Planungssicherheit einzuräumen.“

39. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Wörter „im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt und wird das Wort „andere“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen und die Gruppenleistungen als solche bewertet werden, wenn Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen abgrenzbar und bewertbar sind.“

40. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hochschulgrade werden in weiblicher, männlicher oder geschlechtsneutraler Sprachform verliehen.“

c) In Absatz 7 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin der Hochschule“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bei Verlust eines Zeugnisses ist auf Antrag nach Aktenlage eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Das Originalzeugnis wird nicht

eingezogen, die Kopie der Zeitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen. Der nach Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln. Erfolgt nach Erteilung eines Zeugnisses eine Namensänderung auf Grund der Regelungen des Personenstandsrechts, wird das Zeugnis auf Antrag unter Anpassung nur der Angaben zu Vornamen und Geschlecht neu erteilt. Näheres kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rundschreiben bestimmen. Bei nachträglicher Namensänderung auf Grund Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft werden Zeitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Absatz 8 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

41. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

„§ 34 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

42. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

43. In § 36a wird das Wort „staatlicher“ durch die Wörter „der staatlichen“ und das Wort „kirchlicher“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

44. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „und soll friedlichen Zwecken dienen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierenden sind in geeigneter Weise an die Forschung heranzuführen und an Forschungsvorhaben zu beteiligen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Hochschulen fördern den offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“

45. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „interdisziplinärer“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinärer“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „interdisziplinäre“ durch die Wörter „inter- und transdisziplinäre“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 Nummer 9“ durch die Angabe „2 Nummer 13“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Interdisziplinäre“ durch die Wörter „Inter- und transdisziplinäre“ ersetzt.

46. In § 38a wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

47. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Drittmittelforschung

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule vor der Beantragung von Drittmitteln anzuzeigen. Die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Bei Forschungsvorhaben im Bereich der Charité erfolgt die Anzeige gegenüber dem Vorstand der Charité. Die Annahme des Vorhabens wird von der Hochschule erklärt. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die von der Hochschule durchgeführt werden, werden von der Hochschule verwaltet. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung, gelten ergänzend die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes Berlin.

(5) Aus Mitteln Dritter zu vergütendes Personal wird bei Vorliegen der erforderlichen Einstellungsbedingungen auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, als Personal der Hochschule eingestellt.

(6) Finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die den Hochschulen als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(7) Das Nähere zur Durchführung von Drittmittelforschung regelt die Hochschule durch Satzung, insbesondere

1. das Verfahren zur Offenlegung und Anzeige von Forschungsvorhaben, für die Drittmittel in Anspruch genommen werden sollen,

2. die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 durch das Präsidium,
3. die Verwaltung und die Festlegung der Zweckbestimmung der Drittmittel.“

48. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Hochschulen fördern den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, Software und weiteren Forschungsergebnissen und -quellen sowie Lehr- und Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft (Open Science). Die Hochschulen fördern ferner einen transparenten Forschungsprozess einschließlich der Bereitstellung von Forschungsinformationen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschulen sollte vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sowie die Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Drittmittelforschung.

(4) Die Hochschulen ermöglichen ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access unter anderem dadurch, dass sie Publikationsdienste, zum Beispiel Repositorien, betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.

(5) Die Hochschulen fördern die Anerkennung von Praktiken offener Wissenschaft (Open Science) bei der Bewertung von Forschungsleistungen im Rahmen ihrer internen Forschungsevaluation und bei Einstellungsverfahren.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

49. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen einschließlich der in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Personen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Präsidiums dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studierenden,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gemäß § 113 gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Beschäftigte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studierende eingeschrieben sind.

(4) Personen, die die Einstellungsbedingungen des § 100 erfüllen, können auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu der Hochschule in die mitgliederschaftliche Rechtsstellung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin berufen werden, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Forschungseinrichtung stehen, das eine Lehrverpflichtung von in der Regel mindestens zwei Lehrver-

anstaltungsstunden an der Hochschule vorsieht; die §§ 99 bis 101 und 103 finden entsprechende Anwendung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Mitgliedschaft an der Hochschule endet bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1.

(5) Die Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Daneben können sie vorsehen, dass mit der Hochschule in besonderer Weise verbundene Personen, die nicht bereits Mitglied der Hochschule sind, den Angehörigenstatus erhalten. Näheres, einschließlich der mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Angehörigenstatus verbundenen Rechte und Pflichten, regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.“

50. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen des Geschlechts, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen Status oder auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen benachteiligt wird,
4. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gebunden“ die Wörter „und verfügen über ein umfassendes Informationsrecht“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Kuratorium“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Senat“ die Wörter „oder dem Fakultätsrat der Charité“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“

51. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in der Hochschulleitung“ durch die Wörter „im Präsidium“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende gehören auch dann der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, wenn sie zu der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität zu Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee

Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität Berlin und an die Technische Universität Berlin übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.“

52. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) An Leistungsbewertungen nach § 102b Absatz 2 und § 102c Absatz 4 sowie bei Habilitationen, habilitationsäquivalenten Leistungen und Promotionen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. Die beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Zusammensetzung von Akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien soll die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten berücksichtigt werden. Bei mindestens 50 vom Hundert der Gremienangehörigen soll es sich um Frauen handeln.“

53. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, unter welchen Bedingungen die Durchführung einer Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. In diesem Falle steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

54. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlberechtigt sind auch Mitglieder der Hochschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Wörter „sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die akademischen Gremien einschließlich der Kuratorien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gremien nach Absatz 1 können in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

56. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat,
3. der Erweiterte Akademische Senat.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 Absatz 4“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der Akademischen Senate, der erweiterten Akademischen Senate und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen der Kuratorien der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Kanzler oder die Kanzlerin mit Rede- und Antragsrecht teil.“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Leitung der Hochschule

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. bis zu vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, deren Anzahl in der Grundordnung festgelegt wird, und
3. dem Kanzler oder der Kanzlerin.

Die Hochschulen können durch Grundordnung abweichend von Satz 2 Nummer 3 bestimmen, dass der Kanzler oder die Kanzlerin dem Präsidium nicht angehört.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er oder sie vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(7) Das Präsidium erlässt Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

(8) Das Präsidium legt dem Kuratorium und dem Erweiterten Akademischen Senat jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor.

(9) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.“

58. § 53 wird aufgehoben.

59. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule

(1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vom Senat von Berlin bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die vier Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und leitet diese Vorschläge einschließlich der Vorschläge des Kuratoriums dem Erweiterten Akademischen Senat zu.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.

(5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin verlängert sich um die Zeit, in der das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausgeübt wird,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Erreichens der Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
5. soweit eine Abwahl erfolgt ist, in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsident oder Präsidentin angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Präsident oder die abberufene Präsi-

den Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 8 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung der Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(7) War der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Präsident oder Präsidentin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 1 zweiter Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 6 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 7 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

60. § 56 wird aufgehoben.

61. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich gemäß § 52 Absatz 4.

(2) An den lehrkräftebildenden Hochschulen wird die Zuständigkeit für die Lehrkräftebildung einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übertragen.

(3) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Kuratoriums durch den Erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die drei Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Wahlvorschlag für einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium.

(5) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.

(6) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen nehmen das Amt nebenberuflich wahr. Mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann in der Grundordnung für alle oder für einzelne Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen vorgesehen werden, dass sie das Amt hauptberuflich wahrnehmen. Bezüglich der Rechtsstellung der Vizepräsidenten und Vizeprä-

sidentinnen gilt in diesen Fällen § 55 mit Ausnahme des Absatzes 7 entsprechend.“

62. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Kanzler oder Kanzlerin

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gemäß § 52 Absatz 1 Mitglied des Präsidiums, soweit nach der Grundordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die sechs Jahre nicht unterschreiten darf. Der Kanzler oder die Kanzlerin tritt nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(4) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. Er oder sie wird nach seiner oder ihrer Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschulen können durch Grundordnung festlegen, dass er oder sie in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden kann. Es kann vereinbart werden, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird.

(5) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, erfüllen und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung. Bei einer Abwahl ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Kanzler oder die abberufene Kanzlerin in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, es sei denn, es besteht auch für den Fall der Abwahl eine Vereinbarung nach Absatz 4 Satz 5. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird oder für die auf Grund von Satz 4 zweiter Halbsatz keine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 3 Satz 3 geforderte Dienstzeit eingerechnet.“

63. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche und diese in weitere große Untereinheiten geglie-

dert sind, über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden. An der Charité werden eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und mindestens zwei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. An jeder Hochschule einschließlich der Charité werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.

(2) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.

(3) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang.

(4) Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Hochschule oder dem Vorstand der Charité bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre, die der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für mindestens zwei Jahre.

(5) Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, wird sie für die Zeit ihrer Bestellung von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Besitzt sie ein Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Berliner Hochschule, gilt sie während ihrer Amtszeit an der anderen Hochschule als beurlaubt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt. Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. An der Charité und an großen Organisationseinheiten ist die Freistellung bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben möglich. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag an der Charité und an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule und der Charité in dem erforderlichen Umfang zu gewähr-

leisten. Für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden Mittel für eine Vollzeit-Stelle bereitgestellt.

(7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium oder der Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und der Personalvertretung.

(8) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(9) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(10) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,
2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
4. Beteiligung an Beurteilungen,
5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(11) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht und auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 10 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Hochschule in allen in Absatz 10 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

(12) Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht gemäß der Absätze 10 und 11 beteiligt, ist die Entscheidung über

eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(13) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach Absatz 10 gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(14) Näheres, insbesondere zu den Bereichen sowie Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und zur Anzahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Satz 5, regelt die Hochschule in der Grundordnung.“

64. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Beauftragter oder Beauftragte für
Diversität und Antidiskriminierung

(1) An jeder Hochschule wird auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 eingerichtet. Dies kann in der Form der Beauftragung eines Gremiums oder einer Person oder beider durch den Akademischen Senat erfolgen. Das Gremium oder der oder die Beauftragte sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, sollen auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt werden.

(2) Die Anlaufstelle wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Das Gremium oder der oder die Beauftragte kann bei seiner oder ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden. Das Gremium oder der oder die Beauftragte berät die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.

(3) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.

(4) Der oder die Beauftragte berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Der oder die Beauftragte für Diversität ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.“

65. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat können bis zu 25 Mitglieder angehören, von denen

1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden

und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und

2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

stammen.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

1. an Hochschulen mit Fachbereichen alle Dekane und Dekaninnen,
2. an Hochschulen ohne Fachbereiche die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen,
3. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
4. die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 51 Absatz 3 und § 59 Absatz 10 bleiben unberührt.

(3) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an

1. an den Universitäten dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen;
2. an den übrigen Hochschulen sieben Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.“

66. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
2. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
3. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans und dessen Billigung,
4. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a vorgesehene Zustimmung,
5. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
6. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
7. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
8. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
9. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie

Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

10. die Beschlussfassung über die Frauenförderichtlinien und die Frauenförderpläne und die Gleichstellungskonzepte,
11. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
13. Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
14. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
15. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8,
16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
17. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

(3) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.

(4) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Entwicklungsplanung,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.“

67. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

Dem Erweiterten Akademischen Senat können bis zu 61 Mitglieder angehören, von denen

1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und
 2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- stammen.

Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule. Abweichungen von der in Satz 1 Einleitungssatz genannten Obergrenze bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

68. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für

1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule,
2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
3. die Wahl und Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin,

4. den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums,
5. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.

Der Erweiterte Akademische Senat erörtert den jährlichen Bericht des Präsidiums. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Näheres regelt die Grundordnung der Hochschule.“

69. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft, abweichend hiervon an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften,
4. drei bis fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur, soziale und ökologische Nachhaltigkeit oder Gesellschaft auszeichnen.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre und für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 zwei Jahre, soweit nicht durch die Grundordnung eine andere Bestimmung getroffen wird. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt; im Falle der Nummern 2 und 3 erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Verbände. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

(4) Näheres bestimmt die Grundordnung. Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(5) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.“

70. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
4. Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan,
5. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und das für den Vorschlag für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,
6. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a erforderliche Zustimmung,
7. in sonstigen durch die Grundordnung dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben.

(2) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.“

71. § 66 wird aufgehoben.

72. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Personalangelegenheiten der Hochschule

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Hochschule ist der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist, auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Präsidium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Diese bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats.“

73. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit eine Hochschule die Bezeichnung Fakultät verwendet, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.“

74. § 69a wird aufgehoben.

75. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fachbereichsrat an den Universitäten gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende,
4. zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Fachbereichsrat an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studierende,
4. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin für Technik, Service und Verwaltung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Kanzlers oder der Kanzlerin, auch soweit von der Möglichkeit des § 52 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde,
2. der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.

§ 59 Absatz 10 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „dem Fachbereich angehörenden“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

76. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Dekan oder Dekanin“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „dem Fachbereich“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie können ihr Amt nach Maßgabe der Grundordnung hauptberuflich ausüben. Näheres, einschließlich der Amtszeit bei hauptberuflicher Ausübung, regelt die Grundordnung.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „des Fachbereichs“ eingefügt.

77. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachbereiche der Universitäten können sich in

1. wissenschaftliche,
2. künstlerische und
3. wissenschaftlich-künstlerische Einrichtungen gliedern.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehört der Einsatz von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte.“

79. Im Siebten Abschnitt wird nach § 75 folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a
Neue Organisationsformen auf
der Ebene der Fachbereiche

(1) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass Fachbereiche ganz oder teilweise neue Organisationsformen erhalten können; in der Grundordnung sind in diesem Fall insbesondere folgende Bereiche zu regeln:

1. innere Organisation einschließlich der Organe, deren Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Bezeichnung der entstehenden Organisationseinheit,
2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Organisationseinheit,
3. Zuordnung von Forschungsgeräten, Räumen, sonstiger Ausstattung und Sachmitteln im Rahmen eines Organisationskonzeptes zu den an der Organisationseinheit beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen; die jeweils

erforderliche Grundausstattung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bleibt unberührt,

4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen Personals und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Rahmen eines Organisationskonzeptes.

Die Regelungen nach Satz 1 müssen unter Beachtung der §§ 43 bis 50 auch Bestimmungen über eine angemessene Beteiligung aller Hochschulgruppen treffen. Die Errichtung von Organisationseinheiten nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Tritt eine Organisationseinheit nach Satz 1 vollständig an die Stelle des Fachbereichs, finden die Vorschriften über Fachbereiche entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Organisationseinheiten nach Absatz 1 können auch fachbereichsübergreifend errichtet werden.“

80. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

81. In § 84 Absatz 3 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

82. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie stellen darüber hinaus forschungsnahe Dienste bereit und unterstützen den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Science).“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem und berücksichtigt dabei die Bedarfe von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, speziell hinsichtlich der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote sowie der Nutzungsbedingungen.“

83. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88
Haushaltsplan

(1) Das Präsidium stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch den Akademischen Senat.

(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest.

(4) Die Haushaltsrechnung wird durch zu bestellende Abschlussprüfende geprüft. Abschlussprüfende können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(5) Für die Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage der Abschlussprüfung und nach Stellungnahme des Akademischen Senats ist das Kuratorium zuständig. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(6) Bei den künstlerischen Hochschulen tritt an die Stelle des Kuratoriums das nach der Grundordnung zuständige Organ.“

84. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 88a

Flexibilisierung im Haushaltswesen“

- b) In Absatz 1 werden das Wort „Kuratorien“ durch die Wörter „Akademischen Senate“ und die Wörter „Universitäten, der Hochschule der Künste und der Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das in Absatz 1 genannte Organ kann entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 525 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Den“ durch das Wort „Dem“ und das Wort „Kuratorien“ durch das Wort „Organ“ ersetzt.
85. § 88b wird aufgehoben.
86. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Leiters oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
87. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, , die Wahlordnungen, die Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen“ und die Wörter „sowie die duale Ausbildung“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Hochschulleitung“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.
88. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
89. § 92a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92a

Personal der Charité“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Charité gemäß § 92 ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum der Charité in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen.“
90. In § 93 Absatz 4 werden die Wörter „die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
91. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Zweckbestimmung

(1) Für jede Professur und Juniorprofessur sind in einer Zweckbestimmung (Denomination) festzulegen

1. das Fachgebiet,
2. die Besoldungsgruppe,
3. die Dauer und der Grund einer Befristung und
4. Besonderheiten der Professur oder Juniorprofessur.

(2) Vor der Ausschreibung oder Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur bedarf es der Freigabe durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Freigabe auch allgemein erklären, soweit die Hochschule über einen Struktur- und Entwicklungsplan verfügt und die Zweckbestimmung der Stelle diesem Plan entspricht.“

92. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellen für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal sind öffentlich, Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen darüber hinaus in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ausweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,
4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.

Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen, insbesondere wenn hierdurch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.“

93. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder auf Grund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Ar-

tikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58)“ und in Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 59 Absatz 10“ durch die Wörter „nach § 59 Absatz 5“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ werden durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ ersetzt.
94. Die Überschrift des § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation“

95. Dem § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag für bis zu zehn Jahren unter Wegfall der Bezüge beurlaubt werden; die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.“

96. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ und die Wörter „der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter“ durch die Wörter „von akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

97. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Ausland“ die Wörter „; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Berufsordnung geregelt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis nachweist; auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren

und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen auf Grund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „eingestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

98. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin“ durch die Wörter „Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben“ eingefügt.
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.

99. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „fünf“ durch die Wörter „vier bis sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

100. § 102a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „nachgewiesen wird“ die Wörter „; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.“

101. § 102b wird wie folgt gefasst:

„§ 102b
Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren
und Juniorprofessorinnen“

(1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung, ob sich ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im vierten Jahr der Juniorprofessur. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(3) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung, Leistungsbewertung und Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) § 102 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall entsprechen ihre Arbeitsbedingungen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Rechten und Pflichten beamteter Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.“

102. § 102c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen gestalten Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).

(2) Eine Juniorprofessur wird grundsätzlich mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Juniorprofessur vorliegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Eva-

luierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule in der Berufsordnung.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 7“ und die Wörter „§ 102b Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich in diesen Fällen nach § 102a; zusätzlich erforderlich ist, dass im Zeitpunkt der Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehenen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht vorliegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter statt.“

103. Dem § 103 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 102c Absatz 7 besteht das Recht nach Satz 1 darüber hinaus nur, wenn die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.“

104. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108
Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Feststellung der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin unter der Voraussetzung zugesagt wird,

dass die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).

(6) Die Entscheidung, ob ein befristet beschäftigter Hochschuldozent oder eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Einstellung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbewertung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

105. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Wissenschaftliche und künstlerische
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamten und Beamtinnen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden.

Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.

(7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.“

106. § 110a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt; soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.“

107. In § 113 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 113

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
Gastdozenten und Gastdozentinnen“

108. In § 114 Nummer 4 wird das Wort „Hilfskräften“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

109. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115
Unfallfürsorge

Erleiden Personen gemäß § 114 Nummer 1 bis 3 in Ausübung ihrer Tätigkeit an der Hochschule, soweit sie nicht kraft Gesetzes versichert sind, einen Unfall im Sinne von § 31 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, soweit sie keinen anderen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Auch kann ihnen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.“

110. In § 116 Absatz 2 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

111. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Leiter oder die Leiterin der Hochschule“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden gesetzlichen Altersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,“

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

112. In § 118 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 118
Privatdozenten und Privatdozentinnen“

113. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119
Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten und Privatdozentinnen ihrer Hochschule, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Satz 1 gilt für frühere Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Hochschule, die sich in ihrem Amt bewährt haben, entsprechend. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2 und § 117 gelten entsprechend.“

114. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen oder
2. Lehraufgaben wahrzunehmen, die aus fachlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule Lehraufträge nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben und unter der Voraussetzung erhalten,

dass die bestehende Lehrverpflichtung und die übrigen Dienstaufgaben erfüllt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin der Hochschule“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Präsidium kann die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen auf andere Dienstkräfte der Hochschule übertragen.“

115. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 121
Studentische Beschäftigte“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studierende können als Studentische Beschäftigte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Die Einstellungsbedingungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Beschäftigte soll Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern hergestellt werden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ausnahmsweise“ die Wörter „und zeitlich befristet“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Beschäftigte werden durch das Präsidium begründet.“

116. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122
Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.

(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen. Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 22 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 2 und 3 können in diesen Studiengängen eingeschränkt werden; § 2 Absatz 6 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Absatz 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde in Berlin wahr, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.

(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die

Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und bei einem eingerichteten Laufbahnzweig auch der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde in Berlin zu entscheiden, wobei zwischen dieser und der fachlich zuständigen Senatsverwaltung bei einem eingerichteten Laufbahnzweig das Einvernehmen herzustellen ist.

(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge werden im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Laufbahnordnungsbehörde erteilt.

(8) Die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

117. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicherstellen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung die gutachterliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die hochschulische Qualität von Lehre, Studium, Forschung oder Kunstausübung, auf zu gewährleistende Maßgaben für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, auf hochschulförmige Verfahren und Strukturen sowie auf eine angemessene personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung bewertet wird (Konzeptprüfung). Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Anforderungen des Satzes 4 überprüft wird (institutionelle Akkreditierung). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.“

c) In Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und

Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen; eine als Hochschule für angewandte Wissenschaften anerkannte Hochschule kann auch die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen. Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen und die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, bedürfen vor ihrer Genehmigung einer Anerkennung durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Behörde. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird die Angabe „§ 102b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 102b Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 101 Absatz 9, § 113 Absatz 1 und die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

f) Die Absätze 7 und 8 werden durch die folgenden Absätze 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals darf diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 die gutachtliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben im Hinblick auf das wissenschaftliche Profil der Hochschule und ihres wissenschaftlichen Personals sowie auf die Wahrung anerkannter Qualitätsstandards in Bezug auf Verfahren und Strukturen bewertet wird (Promotionsrechtsverfahren). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung. Die Verleihung des Promotionsrechts ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden.

(9) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3 Absätze 1 bis 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 22 Absatz 2 Nummer 3 und 7 sowie Absätze 3 bis 5, 26, 28 und 29 entsprechend. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 entsprechen. § 101 Absatz 8 gilt entsprechend. Ordnungen nach Satz 3, Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen

gen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

- g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 4 bis 7“ durch die Wörter „Absätze 4 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 8 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 9 Satz 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
118. § 123a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- d) In Satz 1 werden die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 123 Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- e) In Satz 2 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
119. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Satz 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Satz 1 bis 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“
- c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5b Absatz 5“ ersetzt.
120. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

Sonstige Einrichtungen

(1) Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet,
2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,
3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrunde liegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Auf-

nahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes und Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.

(2) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert ist, die Prüfungen unter deren Verantwortung und Kontrolle durchgeführt werden und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder zulässigen Hochschulgrade verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantierklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung festgestellt worden sind. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Bildungseinrichtung angeboten werden.“

121. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt und die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. entgegen §124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen,“
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 8 genannten Handlungen anordnen. Sie soll ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.“

122. § 126 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Studenten und Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

123. Die §§ 126b bis 126d werden wie folgt gefasst:

„§ 126b
Regelung für Prüfungen auf Grund
der COVID-19-Pandemie

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.

(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c
Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund
der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021/2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d
Regelung für Promotionen auf Grund
der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht angerechnet.“

124. Nach § 126d wird folgender § 126e eingefügt:

„§ 126e
Übergangsregelungen zu Artikel 1
des Gesetzes zur Stärkung der
Berliner Wissenschaft

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres

anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.

(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2023. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.
2. Soweit auf Grund von Absatz 1 Nummer 2 Bestimmungen in Grundordnungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten angepasst werden müssen oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, finden die auf Grund des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Bestimmungen erstmals für die darauf folgende Amtszeit oder Wahlperiode Anwendung, es sei denn, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Anhörung der Hochschule, dass die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung für die betreffende Amtszeit oder Wahlperiode noch anwendbar bleiben.
3. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein Amt ausüben, für das zukünftig ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein anderes Rechtsverhältnis vorgesehen ist, üben ihr Amt weiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus.
4. Soweit eine von den Bestimmungen des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes nach § 7a abweichende Grundordnung oder sonstige Satzung einer Hochschule, die kein Kuratorium vorsieht, fortgilt, ist im Hinblick auf das nach § 7a in der Fassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes vorgesehene Verfahren das nach der Grundordnung oder sonstigen Satzung anstelle des Kuratoriums zuständige Organ zuständig; ist ein solches Organ nicht vorgesehen, entfällt die Beteiligung des Kuratoriums.
5. Soweit das in Absatz 1 Satz 1 genannte Gesetz Aufgaben und Zuständigkeiten regelt, für die in fortgeltenden Grundordnungen andere Organe vorgesehen sind, ist das in der Grundordnung vorgesehene Organ zuständig, das hinsichtlich der Aufgabenstellung dem vorgesehenen Organ entspricht.
6. Bis zum 31. Dezember 2021 findet § 67 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung; gleiches gilt für Satzungsrecht der Hochschulen, das auf der Grundlage des § 7a im Hinblick auf § 67 erlassen wurde. Soweit in nach Absatz 1 Nummer 2 weitergeltendem Satzungsrecht für die in § 67 Absatz 2 genannten Leitungsfunktionen andere Bezeichnungen, wie Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin verwendet werden, findet § 67 entsprechende Anwendung.
 - (3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes bereits begonnene Verwaltungsverfahren einschließlich Berufungsverfahren gelten die vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fort. Dies gilt auch für bestehende Dienstverhältnisse nach § 102 Absatz 2 oder § 102b.
 - (4) Soweit auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes der Name einer staatlichen Hochschule geändert wird, wird die Namensänderung zum 1. Oktober 2021 wirksam.
 - (5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 be-

zeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt § 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweise fordern. Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.

(6) Soweit eine Einrichtung nach § 123 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Fachhochschule anerkannt war, gilt diese Anerkennung mit der Maßgabe fort, dass damit zugleich eine Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften verbunden ist.“

125. § 130a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Weißensee Kunsthochschule Berlin und der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes Berlin treten mit Inkrafttreten des Artikels II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in den Dienst ihrer jeweiligen Hochschule über.“

126. In § 131 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

127. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Unterrichtsgeldpauschalen

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen erhalten für die unentgeltlich durchgeführten Lehrveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale). Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsgeldpauschalen, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.“

128. § 136 wird aufgehoben.

129. § 137a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe, Rahmenezulassungssatzung“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe,
Rahmenezulassungssatzung“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Hochschulen können eine Rahmenezulassungssatzung erlassen, in der allgemeine und studiengangübergreifende Regelungen zur Organisation und Durchführung der Zulassungsverfahren getroffen werden. Die Rahmenezulassungssatzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen

zuständigen Senatsverwaltung. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.“

Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der Hochschulleitungen“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Wörter „diesen Hochschulleitungen“ durch die Wörter „diesen Präsidien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung.“

b) In Nummer 5 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Hochschulleitungen“ durch das Wort „Präsidien“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 und in Satz 3 werden jeweils die Wörter „dezentralen Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005, S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „und Vizepräsidenten“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Geset-

zes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Hilfskräfte“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt und werden die Wörter „Rektor oder Direktor“ gestrichen.
3. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich aus der Freistellungsstaffel ein Freistellungsanspruch jeweils im Stundenumfang von vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Dienstkräften ergibt. Die Anzahl der Freistellungen ist auf die Anzahl der nach § 14 zustehenden Personalratsmitglieder beschränkt.“

Artikel 6 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** **in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren und bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu sechs Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt.“
 - b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Er kann“ die Wörter „, außer bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1,“ eingefügt.
2. Nummer 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) wird wie folgt gefasst:
„(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 330 Euro.“

Artikel 7 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Organ“ die Wörter „oder die insoweit bestimmte Stelle“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Organ“ die Wörter „oder die insoweit bestimmte Stelle“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

§ 16 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt.“
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 5, 6 Satz 1 und 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

Artikel 10 **Änderung der Hochschulsitzungsgeldverordnung**

Die Hochschulsitzungsgeldverordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S. 231), die durch Verordnung vom 16. August 2001 (GVBl. S. 489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „in Gründung befindlichen Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Angaben „Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin und an der in Gründung befindlichen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ durch die Angaben „Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Hochschulurlaubsverordnung**

In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Hochschulurlaubsverordnung vom 11. April 1988 (GVBl. S. 678), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 1997 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung der Kapazitätsverordnung**

In der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 901) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 13 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist,
2. Verordnung über die vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschulen des Landes Berlin vom 4. Dezember 1970 (GVBl. S. 1967), die zuletzt durch Artikel I Nummer 1 bis 9 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (GVBl. S. 1323) geändert worden ist,
3. Verordnung über Studienreformkommissionen vom 26. Mai 1981 (GVBl. S. 629),

4. Vorläufige Verordnung über die Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 2622),
5. Mitarbeiterstimmrechtsverordnung vom 13. Dezember 1979 (GVBl. S. 2143).

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes und des Berliner Universitätsmedizingesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Zweites Gesetz
zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
 Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Gewährträgersammlung gehören die folgenden Mitglieder an:
 1. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt,
 2. der zuständige Staatssekretär des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats und
 3. ein vom Senat aus seiner Mitte bestelltes Mitglied.
 Die Gewährträgersammlung wird zu Beginn einer jeden Legislaturperiode gebildet und bleibt bis zu ihrer Neubildung im Amt (Amtszeit).“
 - bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird nach dem Wort „beschließt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 „6. die Bestellung der Abschlussprüfer (§ 15 Absatz 2) auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und“
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „drei Mitglieder“ durch die Wörter „vier Mitglieder, wobei ein Mitglied eine Führungsfunktion in einem mindestens vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen ausüben muss,“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „bei seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden,“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 wird aufgehoben.
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag für die Abschlussprüfung.“
4. In § 13 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool)“ durch die Wörter „die für den Sport zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Anstalt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, aufgliedert nach den Bestandteilen Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder sonstigen Nebenleistungen und vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter anzugeben; dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.“
6. In § 18 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „oder im Bundesanzeiger, soweit gesetzliche Regelungen einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht entgegenstehen“ eingefügt.
7. In § 20 werden die Wörter „sowie die §§ 88 bis 90, 92 und 94 bis 99“ durch die Wörter „, §§ 88 bis 90, §§ 92, 94 Absatz 1 und 2 sowie §§ 95 bis 99“ ersetzt.
8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
 „§ 20a
 Anwendung des
 Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)
 Vorstand und Aufsichtsrat beschließen einen Corporate Governance Kodex, der sich an den Bestimmungen der Berliner Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über eine gute Unternehmensführung in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen vor. Der Bericht über die Anwendung des Corporate Governance Kodex erfolgt jährlich. Der Bericht wird veröffentlicht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael Müller

Gesetz**über das erweiterte Beschwerdewesen bei der
Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von
Landesämtererrichtungsgesetzen**

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 – Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung
- Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten
- Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
- Artikel 4 – Gesetz über die Prüfbehörde nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
- Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 1**Gesetz über das erweiterte
Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung
(Unterbringungsbeschwerdegesetz - UBeschwG -)**

§ 1

Unabhängige Beschwerdestelle

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, dass in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, für die das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, sowie von Personen, die das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten im Rahmen der Amtshilfe nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes unterbringt, individuelle Beschwerden entgegengenommen und die Beschwerdeführenden im Prozess der Beschwerdebearbeitung beraten und begleitet werden, auch in Ergänzung zum behördlichen Beschwerdemanagement. Hierfür wird eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet, mit deren Betrieb Dritte beauftragt werden können. Die von einem Dritten betriebene Beschwerdestelle ist hinsichtlich ihrer einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung fachlich eigenständig und unabhängig von Weisungen; unberührt hiervon bleiben Pflichten, die sich aus der Vertragserfüllung für die Beschwerdestelle ergeben. Die unabhängige Beschwerdestelle nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Die für die Prüfung der Beschwerden zuständigen Stellen erteilen den Mitarbeitenden der unabhängigen Beschwerdestelle die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen oder für statistische Zwecke benötigten Aus-

künfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften; weitergehende Auskunftspflichten gegenüber der unabhängigen Beschwerdestelle bestehen nicht. Die der unabhängigen Beschwerdestelle obliegenden Auskunftspflichten werden vertraglich geregelt.

(2) Beschwerdeanliegen können von Bewohnerinnen und Bewohnern der in Absatz 1 genannten Unterkünfte sowie von sonstigen Personen an die unabhängige Beschwerdestelle gerichtet werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang des Beschwerdegegenstands mit dem Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft besteht und sich die Beschwerde auf konkrete Sachverhalte bezieht. In sonstigen Angelegenheiten können sich Personen mit einem Fluchthintergrund an die unabhängige Beschwerdestelle wenden, sofern sich ihr Anliegen auf behördliche Leistungen bezieht, die der Integration in die Aufnahmegesellschaft dienen. Die Bestimmungen über Beistände und Bevollmächtigte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz finden sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Beschwerden nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt in der unabhängigen Beschwerdestelle in der Regel nur eine Verweisberatung und Weiterleitung der Beschwerde an die für die Leistungsgewährung zuständige Stelle. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über das weitere Beschwerdeverfahren.

§ 2

Ermächtigung zur Datenverarbeitung

Sofern personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) verarbeitet werden, ist dies nur auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der ein Beschwerdeanliegen vorbringenden Personen zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen das Verhalten Dritter, so darf die Beschwerdestelle die im Rahmen der Beschwerde mitgeteilten personenbezogenen Daten an die für die Prüfung zuständige Behörde lediglich weiterreichen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdestelle ist im Übrigen nicht erlaubt.

§ 3

Verhältnis zu anderen Beschwerdeinstanzen

Durch die Inanspruchnahme der unabhängigen Beschwerdestelle wird weder das Recht zur Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde noch sonst ein Rechtsweg ausgeschlossen. Das Petitionsrecht nach Artikel 34 der Verfassung von Berlin bleibt unberührt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten**

Anlage 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „minderjährigen Kinder“ die Wörter „; Angelegenheiten der Leitstelle für die Unterbringung Wohnungsloser (Berliner Unterbringungsleitstelle – BUL)“ eingefügt.
2. Die Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin**

Anlage 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, Kündigungsschutz sowie begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen, zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen. Die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nimmt das Inklusionsamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales wahr.“
2. Die Nummer 19 wird aufgehoben.

Artikel 4**Gesetz über die Prüfbehörde nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz****§ 1****Zuständigkeit, Aufgabe**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales nimmt die Aufgabe wahr, den nachträglichen Erstattungsanspruch des Trägers der Ein-

gliederungshilfe des Landes Berlin gemäß § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geltend zu machen.

§ 2**Ausführungsvorschriften**

Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und zur Ausführung dieses Gesetzes Ausführungsvorschriften erlassen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am 1. November 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz**zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBln 2022)**

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Amtes
für Statistik Berlin-Brandenburg

Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 und Erhebungsstelle ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg stellt die durch den Zensus nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke fest.

§ 3

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Durchführung der Erhebungen nach Abschnitt 2 des Zensusgesetzes 2022 können gemäß § 20 des Zensusgesetzes 2022 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind durch die Erhebungsstelle zu bestellen, anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter sind Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen

und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin haben. Anderen Personen, die nicht unter Satz 2 fallen, kann die Erhebungsstelle die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter mit ihrem Einverständnis übertragen.

(3) Von der Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter ist zu befreien, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Bürgerinnen und Bürgern die ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in ihrer Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(4) Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 benennen die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen sowie die landesmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Erhebungsstelle auf deren Anforderung Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder als Erhebungsbeauftragter. Die Bediensteten werden für diese Tätigkeit freigestellt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstelle ist zulässig, soweit diese zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur

Berechnung der Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2022 erforderlich ist. Nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht für andere als die dort genannten Zwecke verarbeitet werden.

§ 4

Beschränkung von
Rechten betroffener Personen

Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Durchführung des Zensus 2022 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Durchführung des Zensus 2022 notwendig ist.

§ 5

Vollstreckung gegen Behörden und
juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 6

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach den §§ 23 bis 26 des Zensusgesetzes 2022 ist der Widerspruch nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht gegeben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Berlin
Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Normenkontrollverfahren“.
2. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a
Normenkontrollverfahren

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entscheidet nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auch über die Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz**zur Änderung von Vorschriften für die juristische Ausbildung**

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner
Juristenausbildungsgesetzes

Das Berliner Juristenausbildungsgesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Auswahlverfahren, Zurückstellung und Verordnungsermächtigung“
 - c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunft und Akteneinsicht“
2. In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg kann bestimmen, dass der schriftliche Prüfungsteil auch oder ausschließlich aus elektronisch zu erbringenden Aufsichtsarbeiten besteht.“
3. § 10 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a
Versagung der Aufnahme
in den Vorbereitungsdienst

 - (1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen,
 1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst persönlich ungeeignet ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt worden ist oder
 2. solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.
 - (2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden,
 1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Straftat anhängig ist, das zu einer Versagungsentscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 führen kann oder
 2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen könnte oder die Gesundheit anderer gefährdet.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Vorschriften zur Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die nach Absatz 2 ermittelte Ausbildungskapazität, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze. Für das Verteilungsverfahren sind als Auswahlkriterien die Leistung, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und die Wartezeit vorzusehen. Darüber hinaus können insbesondere das Lebensalter, eine Schwerbehinderung, das Ableisten eines Freiwilligendienstes oder die Sorgeberechtigung für ein minderjähriges Kind als weitere Kriterien festgelegt werden.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann als zusätzliches Auswahlkriterium festgelegt werden, dass die staatliche Pflichtfachprüfung im Land Berlin abgelegt worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Bewerberinnen und Bewerber in der Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke im Bundesgebiet regelmäßig nicht länger als sechs Monate zurückgestellt werden und die Ausbildungsbehörde dies jährlich prüft. Die Feststellung nach Satz 2 wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt für die Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst in den folgenden zwölf Monaten.“
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.138,50 Euro sowie einem Familienzuschlag und einer Sonderzahlung, die sich jeweils nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richten.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „jährliche Sonderzahlungen,“ gestrichen.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Tages, an dem“ werden durch die Wörter „Monats, in dem“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars endet der Vorbereitungsdienst bereits mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das wiederholte Nichtbestehen der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.“
8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin oder den Senator für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten,
Auskunft und Akteneinsicht“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „von Prüflingen“ gestrichen und die Wörter „soweit dies für Zwecke des Prüfungsverfahrens und der Vorgangsbearbeitung erforderlich ist“ durch die Wörter „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 24 erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere für Zwecke des Prüfungsverfahrens und der Vorgangsbearbeitung, erforderlich ist“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Prüfling wird in den Räumlichkeiten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Einsicht in die über ihn geführte Prüfungsakte gewährt. Über beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt gespeicherte personenbezogene Daten wird schriftlich oder in elektronischem Format Auskunft erteilt. Nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung wird dem Prüfling in den Räumlichkeiten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Einsicht in die von ihm erstellten Aufsichtsarbeiten gewährt. Dem Prüfling ist es gestattet, während der Einsichtnahme Ablichtungen der Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten dürfen dabei nicht entheftet werden. Dritte erhalten Einsicht in die Prüfungsakten oder Auskünfte aus diesen nur mit Einwilligung des betroffenen Prüflings.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Über Absatz 2 hinausgehende Informationsrechte auf Grund anderer Rechtsgrundlagen sind für Prüflinge und Dritte ausgeschlossen.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Senatsverwaltung für Justiz wird“ durch die Wörter „Über § 11 Absatz 2 bis 4 hinaus wird die für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nummer 2 Buchstabe d wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

Die Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“

2. § 17 wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz**zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen**

Vom 14. September 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Trennungsgrundsätze“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Trennungsgrundsätze“
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene

 1. auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
 2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“
3. In § 58 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
4. In § 86 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
5. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn ihre oder seine Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Gefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“
7. In § 111 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13 Trennungsgrundsätze“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Trennungsgrundsätze“
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Jugendstrafgefangenen, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Jugendstrafgefangene

 1. auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
 2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“
3. In § 60 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

4. In § 88 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
5. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Jugendstrafgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“
7. In § 114 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.
3. In § 83 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
4. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untergebrachten unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
5. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Sind die Untergebrachten fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“
6. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des

Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts sind zu trennen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untergebrachten, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untergebrachte
- auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
 - dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht
- als zugehörig empfinden.“
2. In § 58 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Mit Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und auf die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise die ergänzenden Bestimmungen des Elften Abschnitts Anwendung finden, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ord-

nung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Untersuchungsgefangenen, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untersuchungsgefangene

1. auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
 2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“
2. In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
 3. In § 49 Absatz 2 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
 4. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und § 49 Absatz 2 nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung

umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untersuchungsgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.
5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind Untersuchungsgefangene fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“
 6. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.
 7. In § 85 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b-1
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 17. August 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-68b-1 vom 15. August 2019 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen dem Landschaftspark Johannisthal, dem Eisenhutweg und der Hermann-Dorner-Allee im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, vom 16. Mai 2006 (GVBl. S. 471) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. August 2021

Sebastian S c h e e l

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Verordnung
zur Änderung der Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
für das Gebiet „Schöneberger Insel“
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg
Vom 31. August 2021

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Schöneberger Insel“ vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 277) wird um die Grundstücke Monumentenstraße 33-39, Kolonnenstraße 18-29 sowie Naumannstraße 9 und 13-19 (ungerade) erweitert. Damit gilt die Verordnung für das gesamte in der anliegenden Karte mit einer gestrichelten Linie eingegrenzte Gebiet. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen (Rüge). Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die fristgerechte Rüge eines beachtlichen Rechtsverstoßes verhindert, dass der gerügte Verstoß mit Ablauf der Rügefrist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich wird. Die fristgerechte Rüge wirkt nicht nur zu Gunsten des Rügenden, sondern zu Gunsten von jedermann, der sich auf den gerügten Verstoß beruft. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. August 2021

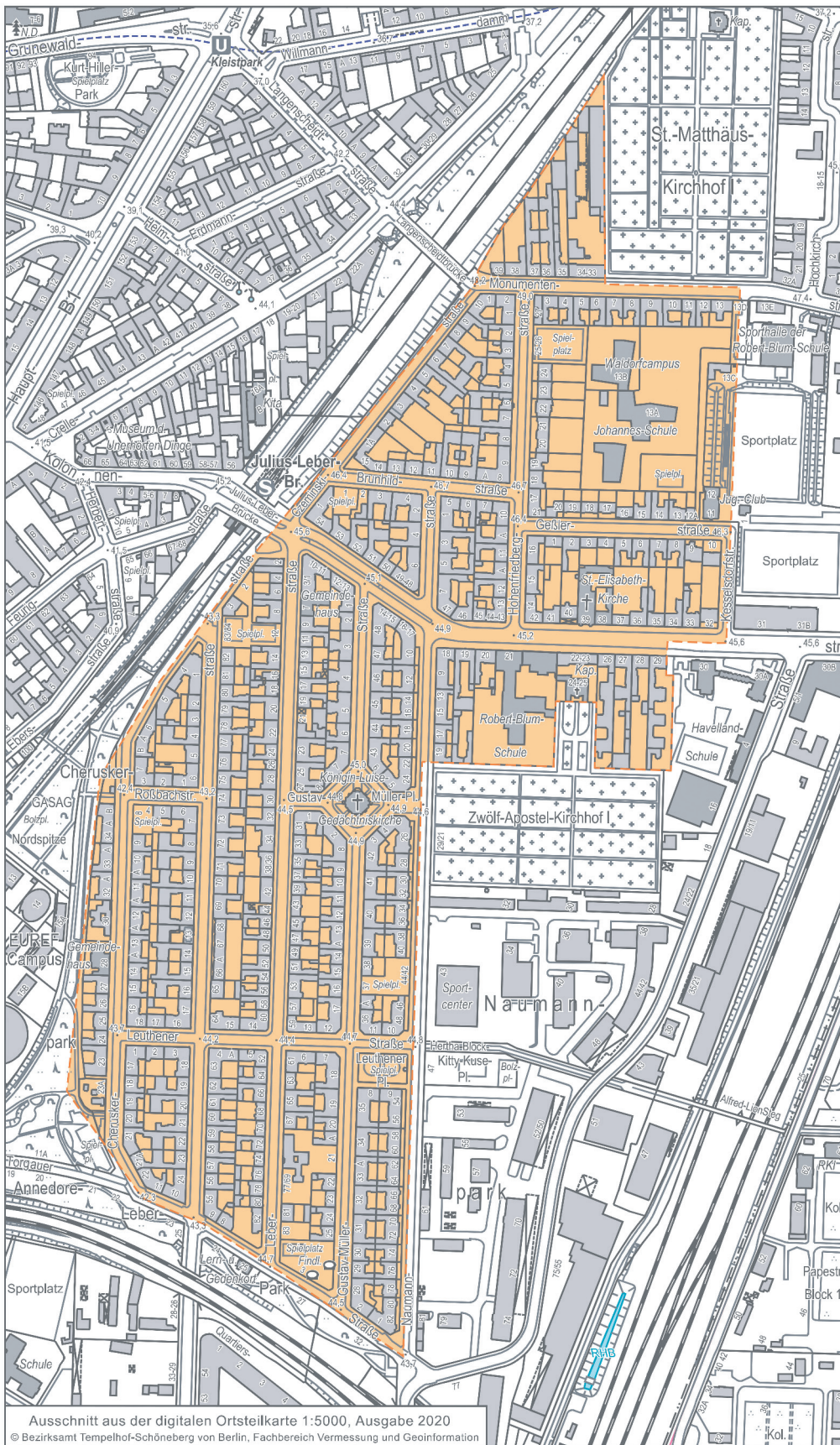
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Anlage

Erweiterter Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung Schöneberger Insel
(Ortsteil Schöneberg) vom 23.06.2015, geändert durch Verordnung vom 31.08.2021



Verordnung
über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht
(Waffengebührenordnung – WaffGebO)

Vom 14. September 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Waffenbehörde, insbesondere für Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz und nach den im Rahmen des Waffenrechts erlassenen Rechtsverordnungen, werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr durch Rahmensätze festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes und
2. nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Soweit die Amtshandlung eine Genehmigung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) betrifft, ist die Gebühr nur nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu bemessen; Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Lehnt die Waffenbehörde einen Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ab, erhebt sie ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Satz 1 ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, erhebt die Waffenbehörde ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr, wenn sie mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen hat. Für die Bemessung der Gebühr nach Satz 1 und 3 gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist für die Erhebung gemäß Absatz 1 von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung gemäß § 2 festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührenfreie Amtshandlungen

Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Austragung der Waffe in der Waffenbesitzkarte, die freiwillig zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder bei einer Polizeidienststelle abgegeben wird,
2. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 oder § 56 des Waffengesetzes und
3. Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

§ 5

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die vor dem 25. September 2021 beantragt worden sind, ist die Kostenverordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, weiter anzuwenden, soweit sie im Einzelfall für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist; im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung ab Vollendung der Amtshandlung am 25. September 2021 nach dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator
für Inneres und Sport

Anlage Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Erwerb und Besitz von Waffen, Munition	
1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
1.1.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe	121
1.1.2	für eine juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe und der Eintragung einer oder eines Verantwortlichen	119
1.1.3	für Jägerinnen und Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.3.1	in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe	31
1.1.3.2	in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe	31
1.1.3.3	in Verbindung mit § 13 Absatz 9 Satz 1 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG, einschließlich der Eintragung des ersten Schalldämpfers	31
1.1.4	für Sportschützinnen und Sportschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.4.1	in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	87
1.1.4.2	in Verbindung mit § 14 Absatz 5 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine halbautomatische Langwaffe oder eine mehrschüssige Kurzwaffe	112
1.1.4.3	in Verbindung mit § 14 Absatz 6 WaffG	107
1.1.5	für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Einzel- oder Repetier-Langwaffe	82
1.1.6	für Waffensammlerinnen und Waffensammler nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	387
1.1.7	für Erwerberinnen und Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 WaffG	191
1.1.8	für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	387
1.1.9	für gefährdete Personen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.10	für Erwerberinnen und Erwerber von Schusswaffen infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe	112
1.1.11	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 Absatz 1 WaffG – Geld- und Werttransporte – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	95
1.1.12	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 28 Absatz 1 WaffG – Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte) – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.13	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 39b Absatz 1 und 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Salutwaffe	97
1.1.14	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Feuerwaffe	82
1.1.15	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 25c Absatz 1 und 3 AWaffV einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe im Sinne des § 25c Absatz 1 Satz 1 AWaffV	82
1.1.16	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	15

1.1.17	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.1.18	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.1.19	für mehrere Berechtigte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG oder § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer Waffe	
1.1.19.1	für die erste Person	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.19.2	für jede weitere Person	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.20	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG	17
1.1.21	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des §§ 17 und 18 WaffG	30
1.2	Ein- oder Austragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
1.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	60% der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.2.2	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz einer Langwaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.3	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz eines Schalldämpfers nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 9 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG, und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe	25
1.2.5	Eintragung einer infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	60
1.2.6	Eintragung eines erworbenen wesentlichen Teils nach § 37g Absatz 1 WaffG in Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2 WaffG	25
1.2.7	Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 37g Absatz 1 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch eine andere Gebühr abgegolten ist	25
1.2.8	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG oder	15
1.2.9	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.2.10	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.2.11	Eintragung einer Berechtigung einer Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragener Waffen nach § 10 Absatz 2 WaffG	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.2.12	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG nach § 37g Absatz 1 WaffG	20
1.2.13	Austragung einer Waffe, einer berechtigten Person oder einer Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem	25
1.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte	

1.3.1	über vereinseigene Schusswaffen auf Grund der Änderung eines Berechtigten im Fall des § 10 Absatz 2 WaffG	58
1.3.2	auf Grund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlerinnen oder Waffensammlern nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	256
1.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder 2 WaffG mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat	38
1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	
1.5.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	56
1.5.2	für Munitionssammlerinnen und Munitionssammler nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	
1.5.2.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.2.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
1.5.3	für Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	
1.5.3.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.3.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
2	Führen und Schießen	
2.1	Ausstellung eines Waffenscheins	
2.1.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 Absatz 2 WaffG	
2.1.1.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund desselben Sachverhalts	26
2.1.1.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Sachverhalts	173
2.1.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG – Geld- und Werttransporte	
2.1.2.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.2.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Bedürfnisses	75
2.1.3	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 28 WaffG – Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte)	
2.1.3.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.3.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe auf Grund eines anderen Bedürfnisses	173
2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	
2.2.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	185
2.2.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 WaffG und § 28 WaffG	44-156
2.3	Wiedererteilung eines Waffenscheins bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	
2.3.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	193
2.3.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG	59-170
2.4	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen nach § 28 Absatz 3 WaffG je Wachperson	63
2.5	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein nach § 28 Absatz 4 WaffG	57

2.6	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG	92
2.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 3 WaffG	93-229
3	Schießstätten	
3.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG und § 27a Absatz 1 Satz 1 WaffG	228-597
3.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a Absatz 1 Satz 2 bis 4 WaffG	195-220
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 3.1 und 3.2</u> Die Kosten für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG hat die Betreiberin oder der Betreiber der Schießstätte gemäß § 27a Absatz 1 Satz 5 WaffG zu tragen; die Waffenbehörde kann eine gesonderte Erstattung als Auslagen verlangen.	
4	Waffenherstellung, Waffenhandel	
4.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz WaffG	252-1.111
4.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz WaffG	252-597
4.3	Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	155
4.4	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 21a Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	55
4.5	Erteilung einer Registerauskunft nach § 9 Absatz 3 WaffRG	37
4.6	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG	375-1.111
5	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
5.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29 WaffG	
5.1.1	für eine Waffe oder Munition	35
5.1.2	zzgl. für jede weitere Waffe oder Munition	3
5.2	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 30 WaffG	39
5.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 oder Absatz 1a WaffG	51
5.4	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG	39
5.5	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG, oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	25
6	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass	
6.1	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 WaffG	31
6.2	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG	47
6.3	Ein- und Austragung einer Waffe oder Munition in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 6 WaffG	15

6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV	25
6.5	Wiederausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	47
6.6	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition im Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	16
6.7	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass z. B. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 oder 2 WaffG)	15
6.8	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	17
7	Zulassungen von Ausnahmen	
7.1	von waffenrechtlichen Altersefordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG	131
7.2	von den Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 WaffG	93-156
7.3	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 2 WaffG	155
7.4	von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG	20
7.5	von der Blockierpflicht bei einer infolge Erbfalls erworbenen Waffensammlung nach § 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG	73
7.6	vom Altersefordernis für das Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 WaffG	118
7.7	von den Beschränkungen des § 9 Absatz 1 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten nach § 9 Absatz 2 AWaffV	118
7.8	von den Handelsverboten nach § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG	167
7.9	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 WaffG	167
8	Ausstellung von Anzeigebescheinigungen	
8.1	nach § 37h WaffG	30
8.2.	nach § 25c Absatz 2 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 37h WaffG	30
9	Prüfungen, Überprüfungen, Anerkennungen	
9.1	Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG	61
9.2	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG	45
9.3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG	30
9.4	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV	321-431
9.5	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	918
9.6	Kontrolle der Aufbewahrung	
9.6.1.	Durchgeführte Kontrolle der Aufbewahrung am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	103
9.6.2	Zweite und jede weitere anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung innerhalb von drei Jahren nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	51
10	Gestattungen	
10.1	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 4 bis 6 AWaffV sowie § 14 AWaffV	31
10.2	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Absatz 2 AWaffV	73

11	Anordnungen	
11.1	zur Abwehr von Gefahren nach § 9 Absatz 3 WaffG	36-75
11.2	zur Kennzeichnungspflicht nach § 25a WaffG	61
11.3	zur Aufbewahrung nach § 36 Absatz 6 WaffG	36-75
11.4	nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 WaffG bei Inbesitznahme von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 1 WaffG	36-75
11.5	zur Vorlagepflicht nach § 39 Absatz 3 WaffG	36-75
11.6	nach § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG bei Inbesitznahme einer Waffe nach § 40 Absatz 5 Satz 1 WaffG	36-75
11.7	nach § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG	36-149
12	Untersagungen	
12.1	nach § 10 Absatz 4 AWaffV und nach § 25 Absatz 1 Satz 1 AWaffV sowie nach § 27a Absatz 2 Satz 1 WaffG	73-112
12.2	nach § 41 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 WaffG	146-430
13	Sicherstellung von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden nach § 37c Absatz 2 Nummer 1 WaffG, § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG, § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 WaffG	36-149
14	Einziehungen und Verwertungen von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 3 WaffG oder § 46 Absatz 5 WaffG	36-149
15	Sonstige Fälle	
15.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 WaffG	332
15.2	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis	32
15.3	Versendung einer Akte auf Verlangen	14
16	Meldeportal des Nationalen Waffenregisters	
16.1	Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Zugangs zum Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	49
16.2	Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Änderung einer Berechtigung für das Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	37

